

Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen



Bayerische  
Versorgungskammer

# Satzung

Stand: 1. Januar 2020



## Satzung

### der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen

vom 12. Dezember 1991, Bundesanzeiger S. 8326 und 1992 S. 546, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Dezember 2019, Bundesanzeiger AT 19.12.2019 B5.

### Rechtsstand dieses Satzungsdrucks: 1. Januar 2020

unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen vom 11. Februar 1994 (Bundesanzeiger S.1791), vom 30. Januar 1995 (Bundesanzeiger S. 1417), vom 20. Februar 1996 (Bundesanzeiger S. 3027), vom 29. Januar 1998 (Bundesanzeiger S. 2910), vom 19. Januar 1999 (Bundesanzeiger S. 1586), vom 18. Januar 2001 (Bundesanzeiger S. 2722), vom 10. Januar 2002 (Bundesanzeiger S. 2503), vom 11. Dezember 2002 (Bundesanzeiger S. 26589), vom 29. Dezember 2004 (Bundesanzeiger 2005 S. 1172), vom 21. Dezember 2005 (Bundesanzeiger 2006 S. 732), vom 20. Dezember 2006 (Bundesanzeiger 2007 S. 831), vom 4. Januar 2008 (Bundesanzeiger S. 380), vom 11. August 2008 (Bundesanzeiger S. 3008), vom 4. Mai 2010 (Bundesanzeiger S. 1812), vom 13. Dezember 2010 (Bundesanzeiger 2011 S. 36), vom 16. Dezember 2011 (Bundesanzeiger 2012 S. 35), vom 21. Dezember 2012 (Bundesanzeiger AT 18.01.2013 B8), vom 20. Dezember 2013 (Bundesanzeiger AT 15.01.2014 B2), vom 8. Januar 2015 (Bundesanzeiger AT 20.01.2015 B4), vom 8. Dezember 2015 (Bundesanzeiger AT 23.12.2015 B11), vom 15. Dezember 2016 (Bundesanzeiger AT 27.12.2016 B8), vom 4. Dezember 2017 (Bundesanzeiger AT 27.12.2017 B4), vom 4. Dezember 2018 (Bundesanzeiger AT 19.12.2018 B11) und vom 2. Dezember 2019 (Bundesanzeiger AT 19.12.2019 B5).

Abgedruckt sind ferner:

Vollzugsvorschriften zur Satzung mit Abgrenzungskatalog

Seite 36

Tarifordnung für die deutschen Theater

Seite 44

Gesetzliche Bestimmungen

Seite 45

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen

Postanschrift:

Postfach 81 08 51

81901 München

Verwaltungsgebäude:

Arabellastraße 31

81925 München

Telefon: 089 9235 6

Fax: 089 9235 8850

vddb@versorgungskammer.de

www.buehnenversorgung.de

### Druck:

Baumann Druck & Marketing GmbH & Co. KG

Traunreuter Straße 7

82538 Geretsried / Gewerbegebiet Gelting Ost

### Titelfoto

© Bernd Eberle - Staatstheater am Gärtnerplatz München

## Inhaltsübersicht

### Abschnitt I:

#### AUFBAU DER ANSTALT (§§ 1 bis 10a)

- § 1 Rechtsform, Sitz und Zweck der Anstalt
- § 2 Organe
- § 3 Aufsicht
- § 4 Satzung
- § 5 Verwaltungsrat
- § 6 Arbeitsausschuss
- § 7 Befugnisse des Verwaltungsrats
- § 8 Befugnisse des Arbeitsausschusses
- § 9 Geschäftsgang des Verwaltungsrats
- § 10 Geschäftsgang des Arbeitsausschusses
- § 10a Vertretung im Kammerrat

### Abschnitt II:

#### ANGEHÖRIGE DER ANSTALT (§§ 11 bis 22)

##### Teil I: Allgemeines

- § 11 Mitglieder und Versicherte

##### Teil II: Mitglieder

- § 12 Pflichtmitglieder
- § 13 Freiwillige Mitglieder
- § 14 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 15 Anmeldung und Unterrichtung der Versicherten

##### Teil III: Versicherte und Versicherungsverhältnis

- § 16 Versicherte
- § 17 Pflichtversicherte
- § 17a Versicherung bei Mutterschutz
- § 18 Freiwillig Versicherte
- § 19 Weiterversicherte
- § 20 - entfallen -
- § 21 Beitragsfrei Versicherte
- § 22 Ende und Wiederaufleben des Versicherungsverhältnisses

### Abschnitt III:

#### BEITRÄGE UND ALTERSVERSORGUNGSABGABE (§§ 23 bis 26b)

- § 23 Beiträge
- § 23a Pflichtbeiträge
- § 23b Freiwillige Beiträge
- § 23c Beginn und Ende der Beitragspflicht, Erstattung
- § 23d Steuerliche Förderung
- § 24 Beitragsnachweis, Versicherungsverlauf
- § 25 Altersversorgungsabgabe
- § 26 Entrichtung der Beiträge und der Altersversorgungsabgabe
- § 26a Einzahlung und Abrechnung der Beiträge und der Altersversorgungsabgabe durch das Mitglied
- § 26b Einzahlung der Beiträge durch den Versicherten

#### Anhang:

Anhang zu § 30 Abs. 5

Anhang zu § 47a (vom Abdruck wurde abgesehen)

### Abschnitt IV:

#### LEISTUNGEN (§§ 27 bis 42)

##### Teil I: Pflichtleistungen

##### Unterabschnitt I: Versorgung

- § 27 Arten der Versorgung und allgemeine Voraussetzungen
- § 28 Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit
- § 29 Altersruhegeld
- § 30 Beginn, Ende und Höhe des Ruhegeldes
- § 31 Sterbegeld
- § 32 Witwen- und Witwergeld
- § 33 Witwengeld an frühere Ehefrauen
- § 34 - entfallen -
- § 35 Waisengeld
- § 36 Sonderregelung für Tänzerinnen und Tänzer
- § 37 Versorgungsverfahren

##### Unterabschnitt II: Beitragserstattung, Abfindungen und Anerkennung von Versicherungszeiten

- § 38 Beitragserstattung und Abfindung
- § 38a Kapitalabfindung
- § 39 Anerkennung von Versicherungszeiten

##### Teil II: Freiwillige Leistungen

- § 40 Heilverfahren
- § 41 Härteausgleich
- § 42 Leistungsverbesserungen

### Abschnitt V:

#### GEMEINSAME VORSCHRIFTEN UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN (§§ 43 bis 54)

##### Teil I: Gemeinsame Vorschriften

- § 43 Übertragung
- § 44 Verjährung
- § 45 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- § 46 Auskunftspflichten, Mitwirkungspflicht, Obliegenheiten
- § 47 Vollzugsvorschriften
- § 47a Versorgungsausgleich

##### Teil II: Mittelverwendung und Rechnungslegung

- § 48 Aufbringung und Verwendung der Mittel
- § 49 Rechnungslegung, Wirtschaftsplanung, Geschäftsjahr

##### Teil III: Übergangsvorschriften

- § 50 - entfallen -
- § 51 Übergangsvorschriften zu den Versorgungsbezügen
- § 52 Übergangsvorschriften zum Witwengeld
- § 53 Übergangsvorschriften zu weiteren Vorschriften
- § 53a Übergangsvorschriften für das Beitrittsgebiet
- § 53b Übergangsvorschriften zur Einführung des Euro
- § 53c Übergangsvorschriften zur Verkürzung der allgemeinen Wartezeit
- § 54 Inkrafttreten

## ABSCHNITT I

### AUFBAU DER ANSTALT (§§ 1 bis 10a)

#### § 1

##### Rechtsform, Sitz und Zweck der Anstalt

(1) Die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (Anstalt) ist eine bundesunmittelbare, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.

(2) Die Anstalt hat den Zweck, den an deutschen Theatern beschäftigten Bühnenangehörigen eine Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung im Wege der Versicherung nach Maßgabe dieser Satzung und der Tarifordnung für die deutschen Theater mit späteren Ergänzungen und Änderungen - im folgenden Tarifordnung genannt - zu gewähren.

#### § 2

##### Organe

(1) Die Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und die Bayerische Versorgungskammer (Versorgungskammer).

(2) Die Versorgungskammer führt die Geschäfte der Anstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

#### § 3

##### Aufsicht

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt die Rechts- und Versicherungsaufsicht über die Anstalt; diese wird vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Wege der Organleihe für den Bund ausgeübt.

#### § 4

##### Satzung

(1) Die Angelegenheiten der Anstalt werden durch die Satzung geregelt.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen werden nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats ausgefertigt und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(3) <sup>1</sup>Satzungsänderungen gelten, wenn nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedschafts-, Versicherungs- und Versorgungsverhältnisse. <sup>2</sup>Bei jeder Satzungsänderung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen.

#### § 5

##### Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 30 Mitgliedern; für jedes Mitglied wird ein erster und ein zweiter Stellvertreter bestimmt.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden nach Absatz 3 benannt und vom Vorsitzenden des Vorstands der Versorgungskammer bestätigt.

(3) <sup>1</sup>Es benennen

- a) für die Mitglieder (§§ 12 und 13) der Deutsche Bühnenverein fünfzehn Mitglieder und ihre Stellvertreter,
- b) die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger aus dem Kreis der Versicherten und Ruhegeldempfänger zehn Mitglieder und ihre Stellvertreter,
- c) die ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft aus dem Kreis der Versicherten und Ruhegeldempfänger drei Mitglieder und ihre Stellvertreter,
- d) die Vereinigung deutscher Opernchöre und Bühnentänzer aus dem Kreis der Versicherten und Ruhegeldempfänger zwei Mitglieder und ihre Stellvertreter.

<sup>2</sup>Bei der Auswahl ist auf eine entsprechende Vertretung der staatlichen und sonstigen öffentlichen Theater, der Privattheater sowie auf eine entsprechende Vertretung der verschiedenen Berufsgruppen der Bühnenangehörigen zu achten.

(4) <sup>1</sup>Die Amtsdauer der Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre; sie läuft vom Beginn eines Geschäftsjahres bis zum Ende des vierten Geschäftsjahres. <sup>2</sup>Soweit bis zu diesem Zeitpunkt die neuen Mitglieder und Stellvertreter noch nicht benannt und bestätigt sind, führen die bisherigen Mitglieder und Stellvertreter ihre Geschäfte weiter, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten hinaus; in diesem Fall werden die neuen Mitglieder und Stellvertreter für die restliche Amtsdauer benannt und bestätigt.

(5) Verlieren Mitglieder oder Stellvertreter die Eigenschaft, aufgrund deren sie benannt wurden, werden sie auf Antrag der benennenden Organisation vom Vorsitzenden des Vorstands der Versorgungskammer abberufen.

(6) An Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds oder Stellvertreters ist für die restliche Zeit der Amtsdauer ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter nach Absatz 2 zu benennen und zu bestätigen; bis zu dessen Bestätigung tritt, soweit vorhanden, sein Stellvertreter ein.

## **§ 6 Arbeitsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat bestimmt aus seiner Mitte und für die Amtsdauer seiner Mitglieder einen Arbeitsausschuss von zehn Mitgliedern und gibt ihm eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Von den Mitgliedern des Arbeitsausschusses müssen

- a) fünf Mitglieder vom Deutschen Bühnenverein,
- b) drei Mitglieder von der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger,
- c) ein Mitglied von der ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
- d) ein Mitglied von der Vereinigung deutscher Opernchöre und Bühnentänzer

als Mitglieder des Verwaltungsrats benannt worden sein. <sup>3</sup>Nach den gleichen Grundsätzen sind für die Mitglieder des Arbeitsausschusses zehn Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Der Arbeitsausschuss führt nach Ablauf der Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats seine Geschäfte längstens bis zur Dauer von zwölf Monaten fort, bis seine Mitglieder und Stellvertreter neu bestimmt sind.

## **§ 7 Befugnisse des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Versorgungspolitik.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über

- a) die Satzung und ihre Änderungen,

b) den Lagebericht und den Jahresabschluss nach § 49 Abs. 1 sowie die Entlastung der Geschäftsführung,

c) die Wirtschaftsplanung nach § 49 Abs. 3,

d) die Entsendung in den Kammerrat nach § 10a,

e) die Aufwandsentschädigung nach § 9 Abs. 6,

f) die Abkommen nach § 39,

g) die Leistungen nach § 41 Abs. 2,

h) die Leistungsverbesserungen nach § 42,

i) die Maßnahmen zum Ausgleich eines Fehlbetrags in der versicherungstechnischen Bilanz nach § 48 Abs. 5,

j) die Geschäftsordnungen nach Absatz 4 Satz 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1,

k) die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars.

(3) Dem Verwaltungsrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zur versicherungstechnischen Bilanz zu geben (§ 48 Abs. 3).

(4) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Außerdem hat der Verwaltungsrat die Befugnis,

a) Richtlinien zur Anlage des Anstaltsvermögens, zu satzungsgemäß vorgesehenen freiwilligen Leistungen und zu Entscheidungen in Härtefällen aufzustellen,

b) in die Geschäftsführung Einsicht zu nehmen, wozu er beauftragte Mitglieder abordnen kann,

c) in allen Angelegenheiten der Anstalt Anfragen und Anträge zu stellen,

d) Sondergutachten des Verantwortlichen Aktuars zu verlangen,

e) zusätzliche Schwerpunkte bei der Abschlussprüfung festzulegen,

f) im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überprüfen zu lassen,

- g) den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht darzustellen
- aa) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Versorgungsanstalt,
- bb) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und
- cc) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags,
- h) Erörterungen des Prüfungsberichts mit dem Abschlussprüfer und mögliche Ergänzungen der Prüfung und des Berichts zu verlangen.

## § 8

### Befugnisse des Arbeitsausschusses

- (1) Der Arbeitsausschuss beschließt über
  - a) die Zulassung freiwilliger Mitglieder (§ 13 Abs. 1),
  - b) den Abschluss von Vereinbarungen nach § 18 Abs. 1 Buchstaben b und d.
- (2) <sup>1</sup>Der Arbeitsausschuss berät die Entscheidungen des Verwaltungsrats vor und kann Empfehlung aussprechen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann dem Arbeitsausschuss weitere Angelegenheiten, mit Ausnahme der in § 7 Abs. 1 und 2 genannten, zur Entscheidung oder Wahrnehmung übertragen.
- (3) Der Arbeitsausschuss ist zu hören
  - a) zu der Befreiung von der Pflichtversicherung und zu dem Widerruf der Befreiung in besonderen Fällen (§ 17 Abs. 3),
  - b) zu der Gewährung freiwilliger Leistungen in besonderen Fällen (§§ 40 und 41 Abs. 1),
  - c) zu dem Erlass von Vollzugsvorschriften (§ 47).

## § 9

### Geschäftsgang des Verwaltungsrats

- (1) <sup>1</sup>Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Vorsitzende des Vorstands der Versorgungskammer; sein Stellvertreter ist das für den Versicherungsbetrieb zuständige Vorstandsmitglied. <sup>2</sup>Sie haben kein Stimmrecht.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens einmal einzuberufen, außerdem innerhalb einer angemessenen Frist dann, wenn es die Versorgungskammer verlangt oder wenn es mindestens acht Verwaltungsratsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie. <sup>2</sup>Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verständigen. <sup>3</sup>Die Versorgungskammer bereitet im Auftrag des Verwaltungsrats die Sitzungen vor. <sup>4</sup>Sie kann Anträge stellen und zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.
- (4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. <sup>2</sup>Ist ein Mitglied verhindert, ist unverzüglich sein Stellvertreter einzuladen. <sup>3</sup>Ein Mitglied kann bereits vor dem Zugang der Ladung seine Verhinderung mitteilen. <sup>4</sup>In diesem Fall erhält es nur die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen.
- (5) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Stellvertreter anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit einfacher, in den Fällen des § 7 Abs. 2 Buchstaben a, g bis i, Abs. 4 Buchstabe a mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung. <sup>2</sup>Stellvertreter und Gäste haben hierauf dann einen Anspruch, wenn sie besonders eingeladen sind.
- (7) <sup>1</sup>In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende schriftlich abstimmen lassen. <sup>2</sup>Für die Abstimmung ist eine Frist zu setzen. <sup>3</sup>Auf Antrag von mindestens acht Verwaltungsratsmitgliedern sind mündliche Beratung und Abstimmung herbeizuführen.

**§ 10****Geschäftsgang des Arbeitsausschusses**

(1) <sup>1</sup>Der Arbeitsausschuss ist jeweils bei Bedarf, jährlich aber mindestens einmal, vom Vorsitzenden einzuberufen. <sup>2</sup>Der Arbeitsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Stellvertreter anwesend ist. <sup>3</sup>Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) <sup>1</sup>In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende schriftlich abstimmen lassen. <sup>2</sup>Auf Antrag von mindestens drei Ausschussmitgliedern sind mündliche Beratung und Abstimmung herbeizuführen.

(3) § 9 Abs. 1, 3, 4 und 6 gilt entsprechend.

**§ 10a****Vertretung im Kammerrat**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für sechs Jahre einen Vertreter der Anstalt im Kammerrat und einen oder mehrere Stellvertreter. <sup>2</sup>Scheidet der Vertreter oder ein Stellvertreter nach § 5 Abs. 5 aus dem Verwaltungsrat aus, kann er von diesem abberufen werden. <sup>3</sup>Für die restliche Amtsdauer ist ein neuer Vertreter oder Stellvertreter zu wählen. <sup>4</sup>Bis zur Neuwahl tritt der nächste Stellvertreter ein.

**Abschnitt II****ANGEHÖRIGE DER ANSTALT  
(§§ 11 bis 22)****Teil I: Allgemeines****§ 11****Mitglieder und Versicherte**

- (1) Der Anstalt gehören an
- a) die Rechtsträger der deutschen Theater und der ihnen nach dieser Satzung gleichstehenden Unternehmen (Mitglieder),
  - b) die Bühnengehörigen und die ihnen Gleichgestellten (Versicherte).

(2) Die Mitglieder sind Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder, die Versicherten sind Pflichtversicherte, freiwillig Versicherte, Weiterversicherte oder beitragsfrei Versicherte.

**Teil II: Mitglieder****§ 12****Pflichtmitglieder**

(1) Pflichtmitglied ist jeder Rechtsträger eines Theaters (Theaterunternehmer) nach Maßgabe der Tarifordnung.

(2) Pflichtmitglieder haben sich nach der Aufnahme der Tätigkeit eines Theaters unverzüglich bei der Anstalt anzumelden.

**§ 13****Freiwillige Mitglieder**

(1) Als freiwillige Mitglieder können von der Anstalt mit Zustimmung des Arbeitsausschusses zugelassen werden

- a) Rechtsträger von Kabaretts und Puppentheatern,
- b) Rechtsträger von Schulen, die mit dem Theaterwesen in Verbindung stehen, wie Schauspielschulen, Opernschulen und Musikschulen, für die bei ihnen hauptberuflich angestellten Lehrkräfte,
- c) Rechtsträger von Spielstätten, die von Dritten produzierte Theateraufführungen veranstalten.

(2) Als freiwillige Mitglieder sind ferner die in § 5 Abs. 3 genannten Organisationen für ihre Angestellten zugelassen, soweit sie diese zur Versicherung anmelden.

(3) Die freiwilligen Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der Pflichtmitglieder, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist.

**§ 14****Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt
- a) für Pflichtmitglieder mit dem ersten Tag des Monats, in dem sie ihre Tätigkeit aufnehmen,
  - b) für freiwillige Mitglieder mit dem vereinbarten Tag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- a) für Pflichtmitglieder mit Ablauf des Monats, in dem sie nicht mehr unter die Tarifordnung fallen,
  - b) für freiwillige Mitglieder durch Kündigung seitens des Mitglieds oder der Anstalt.

(3) Ein freiwilliges Mitglied kann ohne Angabe von Gründen kündigen; die Kündigung ist erst nach einer Mitgliedschaft von zwei Jahren für den Schluss eines Geschäftsjahres (§ 49 Abs. 4) unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zulässig.

(4) <sup>1</sup>Die Anstalt kann einem freiwilligen Mitglied nur kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Als solcher gilt insbesondere, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen für mehr als drei Monate ohne Stundung im Rückstand ist. <sup>3</sup>Die Kündigung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (§ 49 Abs. 4) und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist ausgesprochen werden.

**§ 15****Anmeldung und Unterrichtung der Versicherten**

(1) <sup>1</sup>Das Mitglied ist verpflichtet, jeden Pflichtversicherten binnen zwei Wochen nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses und jeden freiwillig Versicherten zum vereinbarten Zeitpunkt bei der Anstalt schriftlich anzumelden. <sup>2</sup>Die Meldungen enthalten für jeden Versicherten insbesondere Namen, Vornamen, Geburtsnamen, Bühnennamen, Geschlecht, Geburtstag, Geburtsort, Berufsstellung, Familienstand, Anschrift, Beschäftigungsbeginn, Bruttoeinkommen und frühere Beschäftigungsverhältnisse mit einer Pflichtversicherung bei der Anstalt, der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester oder einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes. <sup>3</sup>Die Pflicht zur Anmeldung entfällt, wenn bereits eine Versicherung bei der Anstalt besteht und der Versicherte dem Mitglied seine Versicherungsnummer angibt.

(2) Das Mitglied hat den Versicherten auf die nach dieser Satzung bestehende Versicherung schriftlich hinzuweisen und ihn dabei auf seine Verpflichtung zur Zahlung des Halfteanteils der Beiträge aufmerksam zu machen.

**Teil III: Versicherte und Versicherungsverhältnis****§ 16****Versicherte**

- (1) Versicherte sind
- a) Pflichtversicherte (§ 17 und § 17a),
  - b) freiwillig Versicherte (§ 18),
  - c) Weiterversicherte (§ 19),
  - d) beitragsfrei Versicherte (§ 21).
- (2) Wird ein Versicherter in einer anderen Versicherungsart versichert, geht die bisherige Versicherung in die neue Versicherung über.

**§ 17****Pflichtversicherte**

(1) <sup>1</sup>Pflichtversichert bei der Anstalt ist jeder unter die Tarifordnung fallende Bühnengehörige, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze unter Anrechnung früher zurückgelegter Beitragsmonate 36 Beitragsmonate erreichen kann und nicht berufs- oder erwerbsunfähig ist. <sup>2</sup>Beschäftigt im Sinne der Tarifordnung ist auch ein gastspielverpflichteter Bühnenkünstler, soweit er Probenverpflichtungen eingeht und zu mehr als insgesamt sieben Aufführungen und Proben einschließlich Einweisungsproben pro Inszenierung vertraglich verpflichtet ist. <sup>3</sup>Beitragsmonate, für die Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt worden ist, sind nicht anzurechnen, es sei denn, der Versicherte hat die Abfindung oder Beitragserstattung nach § 38 Abs. 6 wieder eingezahlt.

(2) <sup>1</sup>Die Pflichtversicherung tritt ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Anmeldung (§ 15 Abs. 1) mit dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses oder mit der Wiederaufnahme der Zahlung der Dienstbezüge ein, frühestens am ersten Tag des Monats, in dem der Versicherte das 17. Lebensjahr vollendet. <sup>2</sup>Die Pflichtversicherung tritt nicht ein, solange Anspruch auf Ruhegeld besteht. <sup>3</sup>Fehlen die Voraussetzungen der Versicherungspflicht und wird dies nicht



innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Anmeldung erfolgte, beanstandet, gilt § 48 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Anstalt kann einen Pflichtversicherten auf seinen Antrag von der Pflichtversicherung befreien, wenn dem Antragsteller Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zusteht; dies gilt auch bei einem Beamten auf Probe. <sup>2</sup>Die Befreiung soll nur zum Ersten des auf den Zugang des Antrags folgenden Monats ausgesprochen werden; auf Antrag kann der Erste eines früheren oder späteren Monats festgesetzt werden. <sup>3</sup>Die Anstalt kann die Befreiung widerrufen, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind. <sup>4</sup>Der Widerruf ist zum Ersten des auf den Zugang des Widerrufsbescheides folgenden Monats auszusprechen; zu diesem Zeitpunkt beginnt frühestens die Pflichtversicherung. <sup>5</sup>In besonderen Fällen ist der Arbeitsausschuss zu hören.

### § 17a

#### Versicherung bei Mutterschutz

(1) Zeiten des Mutterschutzes nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes gelten als Zeiten der Pflichtversicherung, wenn die Mutter bei einem Mitglied beschäftigt ist.

(2) <sup>1</sup>Für diese Zeiten gelten Pflichtbeiträge in Höhe von 4,5 v. H. aus dem durchschnittlichen kalendermäßigen beitragspflichtigen Dienstekommen der drei Kalenderjahre als entrichtet, die dem Jahr vorangehen, in dem die Mutterschutzfrist begonnen hat; Kalendermonate ohne beitragspflichtiges Dienstekommen bleiben dabei unberücksichtigt. <sup>2</sup>Hat die Versicherte in dieser Zeit kein Dienstekommen erzielt, sind die Beitragsmonate des Jahres heranzuziehen, in dem die Mutterschutzfrist begonnen hat.

(3) Das Mitglied meldet den Beginn und das Ende der Zeiten des Mutterschutzes.

### § 18

#### Freiwillig Versicherte

(1) Als freiwillig Versicherte können zugelassen werden

- a) die bei einem freiwilligen Mitglied nach § 13 Abs. 1 Buchstaben a und c überwiegend künstlerisch Beschäftigten sowie die bei einem freiwilligen Mitglied nach § 13 Abs. 1 Buchstabe b angestellten Lehrkräfte,

- b) Gruppen von Beschäftigten eines Mitglieds, die nicht unter die Tarifordnung fallen, z. B. im Verwaltungsdienst oder im technischen Dienst des Theaters Tätige,

- c) bei einem Mitglied beschäftigte Puppentheaterspieler und Bühnenmusiker sowie bei einem Mitglied nach § 13 Abs. 2 Beschäftigte, die das jeweilige Mitglied zur Versicherung anmeldet,

- d) selbständige Unternehmer von Privattheatern,

- e) selbständige Bühnenkünstler mit Tätigkeiten im Sinne der Tarifordnung sowie Puppentheaterspieler, die dauerhaft und erwerbsmäßig Projekte der freien Tanz- und Theaterszene aufführen, die bei abhängiger Beschäftigung von Bühnengehörigen die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllen würden,

- f) bei Mitgliedern als Dirigenten, Regisseure, Choreographen, Bühnen- oder Kostümbildner und in vergleichbaren künstlerischen Berufen sowie als Puppentheaterspieler oder Bühnenmusiker selbständig Tätige.

(2) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b ist eine besondere Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem Mitglied, in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe d zwischen der Anstalt und dem zu Versicherenden abzuschließen. <sup>2</sup>Die Zulassung zur freiwilligen Versicherung setzt voraus, dass der zu Versicherende das 17. Lebensjahr vollendet hat und bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze unter Anrechnung früher zurückgelegter Beitragsmonate 36 Beitragsmonate erreichen kann und nicht berufs- oder erwerbsunfähig ist; § 17 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Zulassung von Gruppen von Beschäftigten eines Mitglieds nach Absatz 1 Buchstabe b und von Versicherten nach Absatz 1 Buchstabe d bedarf der Zustimmung des Arbeitsausschusses.

(3) Die freiwillige Versicherung nach Absatz 1 Buchstaben a und b beginnt mit der Aufnahme der Beschäftigung, frühestens jedoch mit der Mitgliedschaft oder der Zulassung der Gruppe, die freiwillige Versicherung nach Absatz 1 Buchstabe c beginnt mit der Anmeldung, die freiwillige Versicherung nach Absatz 1 Buchstabe d beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt und die freiwillige Versicherung nach Absatz 1 Buchstaben e und f beginnt frühestens zum Ersten des Monats, in dem der Antrag der Anstalt zugeht.

(4) Die freiwillige Versicherung nach Absatz 1 Buchstaben a bis c endet mit dem Beschäftigungsverhältnis, die freiwillige Versicherung nach Absatz 1 Buchstaben e und f kann zum Monatsende durch schriftliche Erklärung gegenüber der Anstalt beendet werden.

(5) Für die freiwillige Versicherung nach Absatz 1 Buchstaben e und f gelten folgende Maßgaben:

- a) Auf Verlangen der Anstalt sind Unterlagen über die Art und den Umfang des Projekts und der selbständigen künstlerischen Tätigkeit vorzulegen,
- b) die freiwillig Versicherten haben der Anstalt jede Änderung ihres Wohnortes unverzüglich mitzuteilen,
- c) für die Beitragsentrichtung gelten die § 21 Abs. 2, § 23b Abs. 1 und 2, § 26b entsprechend,
- d) geht die freiwillige Versicherung in die beitragsfreie Versicherung über, kann eine freiwillige Versicherung nur noch einmal beantragt werden,
- e) geht die freiwillige Versicherung in die Pflichtversicherung über und dauert die Pflichtversicherung nicht länger als ein Jahr, kann die freiwillige Versicherung im Anschluss an die Pflichtversicherung ohne erneuten Antrag fortgeführt werden, es sei denn, der Versicherte erklärt die Weiterversicherung,
- f) § 36 Abs. 2 bis 6, findet keine Anwendung, es sei denn der freiwillig Versicherte hat die nach § 36 Abs. 2 erforderlichen Beitragsmonate in einer Pflichtversicherung zurückgelegt,
- g) § 38 findet keine Anwendung, es sei denn der freiwillig Versicherte hat die nach § 38 Abs. 1 erforderlichen Beitragsmonate in einer Pflichtversicherung zurückgelegt.

(6) Die freiwillig Versicherten haben die Rechte und Pflichten der Pflichtversicherten, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 19 Weiterversicherte**

(1) Ein Versicherter kann sich weiterversichern im unmittelbaren Anschluss an

- a) die Pflichtversicherung,
- b) die freiwillige Versicherung,
- c) das Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegeld,
- d) den Wegfall der Erwerbsunfähigkeit, wenn er unmittelbar vor ihrem Eintritt pflichtversichert, freiwillig versichert oder weiterversichert war,
- e) die Befreiung von der Pflichtversicherung, wenn er 36 Beitragsmonate zurückgelegt hat.

(2) Die Weiterversicherung ist nicht zulässig,

- a) wenn der Versicherte erwerbsunfähig ist,
- b) wenn der Versicherte berufsunfähig ist und Ruhegeld bezieht.

(3) <sup>1</sup>Will ein Versicherter sich weiterversichern, hat er dies innerhalb von einem Jahr nach Eintritt der Voraussetzungen des Absatzes 1 schriftlich zu erklären. <sup>2</sup>Die Erklärung gilt mit ihrem Zugang bei der Anstalt als abgegeben. <sup>3</sup>Die Weiterversicherung kommt zustande, wenn der Versicherte innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Erklärung die bis dahin angefallenen Weiterversicherungsbeiträge entrichtet. <sup>4</sup>Die Weiterversicherung kann zum Monatsende durch schriftliche Erklärung gegenüber der Anstalt beendet werden.

(4) Der Weiterversicherte hat der Anstalt jede Änderung seines Wohnorts und seiner Tätigkeit unverzüglich mitzuteilen.

(5) Geht die Weiterversicherung in die Pflichtversicherung über und dauert die Pflichtversicherung nicht länger als ein Jahr, kann die Weiterversicherung im Anschluss an die Pflichtversicherung ohne erneute Erklärung nach Absatz 3 fortgeführt werden.

### **§ 20 - entfallen -**

### **§ 21 Beitragsfrei Versicherte**

(1) Die Pflichtversicherung oder freiwillige Versicherung geht in die beitragsfreie Versicherung über, wenn der Versicherte sich nicht weiterversichert und

- a) er vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheidet,
- b) bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis keine Dienst- oder Krankenbezüge gezahlt werden,
- c) vor Eintritt des Versorgungsfalles die Mitgliedschaft des Rechtsträgers endet,
- d) er die Eigenschaft als selbständiger Unternehmer eines Privattheaters verliert,
- e) er nach Zurücklegung von 36 Beitragsmonaten nach § 17 Abs. 3 von der Pflichtversicherung befreit wird,
- f) nach Eintritt der Berufsunfähigkeit kein Anspruch auf Ruhegeld entsteht.

(2) Die Weiterversicherung geht in die beitragsfreie Versicherung über, wenn der Versicherte den Beitrag nicht mehr wirksam entrichten kann, in diesem Fall rückwirkend mit Ablauf des letzten Monats, für den ein Beitrag wirksam entrichtet worden ist.

(3) <sup>1</sup>Ein Versicherungsverhältnis wird, wenn Erwerbsunfähigkeit eintritt und ein Anspruch auf Ruhegeld nicht entsteht, ab dem Eintritt des Versorgungsfalles als beitragsfreie Versicherung fortgeführt. <sup>2</sup>Die beitragsfreie Versicherung bleibt bestehen, wenn eine Erwerbsunfähigkeit entfällt und im Anschluss hieran keine Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung oder Weiterversicherung begründet wird.

(4) Die beitragsfreie Versicherung entsteht, wenn der Anspruch auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erlischt und im Anschluss hieran keine Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung oder Weiterversicherung begründet wird.

(5) Tritt der Versorgungsfall innerhalb von einem Jahr nach der Umwandlung eines Versicherungsverhältnisses in eine beitragsfreie Versicherung ein und hat der Versicherte von der zulässigen Weiterversicherung keinen Gebrauch gemacht, wird die Weiterversicherung mit dem Grundbeitrag nachträglich durchgeführt, soweit dies zur Herstellung von Anspruchsvoraussetzungen notwendig ist.

## § 22

### Ende und Wiederaufleben des Versicherungsverhältnisses

(1) Das Versicherungsverhältnis endet, wenn der Versorgungsfall (§ 27 Abs. 1) eintritt; dies gilt nicht, wenn nach Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit kein Ruhegeld geleistet wird.

(2) <sup>1</sup>Das Versicherungsverhältnis endet ferner, wenn

- a) der Versicherte von der Pflichtversicherung befreit wird und noch nicht 36 Beitragsmonate zurückgelegt hat,
- b) der Versicherte Beitragserstattung oder Abfindung erhält,
- c) die Versicherung zu einer anderen Versorgungseinrichtung übergeleitet wird,
- d) der beitragsfrei Versicherte, dessen beitragspflichtige Versicherung vor dem 1. Januar 2003 geendet hat, bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze unter Anrechnung früher zurückgelegter Beitragsmonate 36 Beitragsmonate nicht mehr erreichen kann.

<sup>2</sup>In diesen Fällen erlöschen die bis dahin erworbenen Anwartschaften auf Versorgung.

(3) Das Versicherungsverhältnis lebt wieder auf, wenn der Anspruch auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach § 30 Abs. 4 erlischt.

(4) Wird ein ehemaliger Versicherter wieder versichert, lebt das Versicherungsverhältnis wieder auf, wenn Abfindung, Rückgewähr oder Rückzahlung nach der bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Satzung nicht ausgezahlt worden ist oder wenn der Versicherte diese Leistung nach § 38 Abs. 6 Satz 2 wieder eingezahlt hat.

## ABSCHNITT III

### BEITRÄGE UND ALTERSVERSORGUNGSABGABE (§§ 23 bis 26b)

#### § 23 Beiträge

- (1) Beiträge sind
  - a) Pflichtbeiträge (§ 23a),
  - b) freiwillige Beiträge (§ 23b).
- (2) Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze entspricht der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.
- (3) Der Jahreshöchstbeitrag beträgt 16 v. H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze bezogen auf die Beitragsmonate im Geschäftsjahr.

#### § 23a Pflichtbeiträge

- (1) <sup>1</sup>Als Pflichtbeiträge sind für alle durch ein Mitglied Versicherten monatlich 9 v. H. des Dienst Einkommens zu entrichten. <sup>2</sup>Zuschläge zum Dienst einkommen, insbesondere solche auf Grund des Familienstands, Ortszuschläge und Tätigkeitszu lagen gelten als Dienst einkommen. <sup>3</sup>Das Nähere wird durch Vollzugsvorschrift bestimmt.
- (2) Soweit das Dienst einkommen die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (§ 23 Abs. 2) übersteigt, bleibt es für die Beitragsberechnung außer Ansatz.
- (3) <sup>1</sup>Die Pflichtbeiträge entfallen jeweils zur Hälfte auf das Mitglied (Arbeitgeberanteile) und den Ver sicherten (Arbeitnehmeranteile); das Mitglied haftet der Anstalt für den Gesamtbeitrag. <sup>2</sup>Das Mitglied ist verpflichtet, den Beitragsanteil des Versicherten von den Dienstbezügen laufend einzubehalten. <sup>3</sup>Wird glaubhaft gemacht, dass ein Beitragsanteil einbe halten, aber nicht an die Anstalt abgeführt wurde, wird dem Versicherten der entsprechende Gesamtbeitrag in voller Höhe angerechnet.
- (4) <sup>1</sup>Ist der Versicherte auf Grund eines mit ei nem Mitglied abgeschlossenen Anstellungsvertra ges bereits versichert, besteht eine Beitragspflicht

aus weiteren Anstellungs- und Gastspielverträgen nur insoweit, als die Beitragsbemessungsgrenze (§ 23 Abs. 2) noch nicht erreicht ist. <sup>2</sup>Bei mehreren Gastspielen bei verschiedenen Mitgliedern ist für jedes Gastspielentgelt der satzungsgemäße Bei trag in voller Höhe zu entrichten. <sup>3</sup>Soweit hierbei die Beitragsbemessungsgrenze überschritten wird, erstattet die Anstalt die zuviel entrichteten Arbeit nehmeranteile an den Versicherten und die zuviel entrichteten Arbeitgeberanteile an die beteiligten Mitglieder im Verhältnis der der Beitragsabrech nung zugrundeliegenden Entgelte zurück.

#### § 23b Freiwillige Beiträge

- (1) <sup>1</sup>Als Weiterversicherungsbeitrag sind monatlich 12,50 Euro zu entrichten (Grundbeitrag). <sup>2</sup>Für Mona te, für die Beiträge durch ein Mitglied zu entrichten sind, kann ein Grundbeitrag nicht gezahlt werden.
- (2) Die Pflicht- und Weiterversicherten können freiwillige Zusatzbeiträge bis zum Jahreshöchstbei trag (§ 23 Abs. 3) zahlen.
- (3) Soweit die Versicherten und das Mitglied, bei dem die Pflichtversicherung besteht, eine Entgelt umwandlung vereinbart haben, können in den Grenzen des Absatzes 2 Zusatzbeiträge auch als Umwandlungsbeiträge aus Entgeltansprüchen von dem Mitglied abgeführt werden.
- (4) Zur Erfüllung der Voraussetzungen für die För derung nach §§ 10a, 79 ff. des Einkommensteuergesetzes können Zusatzbeiträge in den Grenzen des Absatzes 2 auch als Vorsorgebeiträge des Versiche rten aus dem individuell versteuerten Dienst einkommen von dem Mitglied, bei dem die Pflichtver sicherung besteht, abgeführt werden.

#### § 23c Beginn und Ende der Beitragspflicht, Erstattung

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Pflichtver sicherungsverhältnis.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem ein beitragspflichtiges Versiche rungsverhältnis in eine beitragsfreie Versicherung übergeht oder endet, bei Tod des Versicherten mit Ablauf des Tages, der dem Todestag vorausgeht.

(3) <sup>1</sup>Zu Unrecht entrichtete Beiträge sind zu erstatten, es sei denn, dass die Anstalt bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs auf Grund dieser Beiträge oder für den Zeitraum, für den die Beiträge zu Unrecht entrichtet worden sind, Leistungen erbracht oder zu erbringen hat oder § 17 Abs. 2 Satz 3 Anwendung findet. <sup>2</sup>Der Erstattungsanspruch steht dem zu, auf den die Beiträge entfallen sind. <sup>3</sup>Er verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet worden sind.

### **§ 23d Steuerliche Förderung**

(1) Für Beiträge gelten die Vorschriften für die steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung nach dem Einkommensteuergesetz.

(2) Die Arbeitgeberanteile der Pflichtbeiträge und Umwandlungsbeiträge (§ 23b Abs. 3) sind nach § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes, die Arbeitnehmeranteile der Pflichtbeiträge und die Vorsorgebeiträge (§ 23b Abs. 4) nach §§ 10a, 79 ff. des Einkommensteuergesetzes förderfähig.

(3) Im Rahmen der Weiterversicherung gezahlte Grund- und Zusatzbeiträge sind nach §§ 10a, 79 ff. des Einkommensteuergesetzes förderfähig, wenn sie im Anschluss an geförderte Arbeitnehmeranteile der Pflichtbeiträge entrichtet werden.

(4) Versicherten, die Zulagen nach den §§ 79 ff. des Einkommensteuergesetzes erhalten, werden diese zusätzlich gutgeschrieben, soweit diese nicht nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zurückgezahlt werden müssen.

### **§ 24 Beitragsnachweis, Versicherungsverlauf**

(1) Der Versicherte erhält von der Anstalt jährlich einen Nachweis über die im vorhergehenden Kalenderjahr entrichteten Beiträge und die dazugehörigen Beitragszeiten sowie über die gutgeschriebene Zulage (§ 23d Abs. 4).

(2) Auf Antrag des Versicherten erstellt die Anstalt einen Versicherungsverlauf.

### **§ 25 Altersversorgungsabgabe**

(1) <sup>1</sup>Pflichtmitglieder haben als Sonderbeitrag eine Altersversorgungsabgabe zur Sicherung der Altersversorgung der Bühnenangehörigen zu entrichten. <sup>2</sup>Sie beträgt 0,10 Euro für jede ausgegebene Theatereintrittskarte. <sup>3</sup>Wirken mehrere Pflichtmitglieder bei einer Aufführung mit, haften diese als Gesamtschuldner. <sup>4</sup>Ein Pflichtmitglied ist zur Entrichtung der Altersversorgungsabgabe auch dann verpflichtet, wenn es bei einer Aufführung mitwirkt, die ein Nichtmitglied veranstaltet. <sup>5</sup>Eine Mitwirkung liegt insbesondere vor, wenn der Kartenverkauf übernommen wird oder wenn bühnentechnische Kräfte oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Als ausgegebene Theatereintrittskarten gelten sowohl die im freien Verkauf als auch die an Besucherorganisationen und dergleichen abgegebenen Karten, Anrechts-, Abonnements- und Steuerkarten. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Dienstkarten sowie die für Erst- und Festaufführungen an geladene Gäste unentgeltlich ausgegebenen Karten, nicht aber sonstige Freikarten. <sup>3</sup>Werden für Veranstaltungen keine Eintrittskarten ausgegeben oder lässt sich die Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten nicht feststellen, sind als Altersversorgungsabgabe 20 v. H. des für die Aufführung vereinbarten Entgelts zu entrichten; in geeigneten Fällen kann die Altersversorgungsabgabe geschätzt werden. <sup>4</sup>Bei einer Schätzung sind die bei nach Art und Umfang vergleichbaren Aufführungen anfallenden Beträge zu berücksichtigen. <sup>5</sup>§ 26a Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 26 Entrichtung der Beiträge und der Altersversorgungsabgabe**

(1) Das Mitglied hat die Pflichtbeiträge nach § 23a und die Zusatzbeiträge nach § 23b Abs. 3 und 4 und die Altersversorgungsabgabe nach § 25 an die Anstalt abzuführen.

(2) Der Versicherte hat die Grundbeiträge zur Weiterversicherung nach § 23b Abs. 1 und die Zusatzbeiträge nach § 23b Abs. 2 an die Anstalt abzuführen.

(3) Erfüllungsort ist der Sitz der Anstalt.

**§ 26a****Einzahlung und Abrechnung der Beiträge und der Altersversorgungsabgabe durch das Mitglied**

(1) Die Pflichtbeiträge nach § 23a hat das Mitglied für den abgelaufenen Monat bis spätestens zum Zehnten des folgenden Monats an die Anstalt abzuführen.

(2) <sup>1</sup>Über die Pflichtbeiträge hat das Mitglied im Wege der automatisierten Datenübermittlung oder in Papierform als Beitragsmeldung nach näherer Weisung der Anstalt abzurechnen. <sup>2</sup>Die Abrechnung im Wege der automatisierten Datenübermittlung erfolgt für jeden abgelaufenen Monat bis spätestens zum Zehnten des Folgemonats. <sup>3</sup>Die Abrechnung in Papierform erfolgt mindestens einmal jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres oder bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unmittelbar im Anschluss daran. <sup>4</sup>Die Anstalt kann eine Beitragsabrechnung über abweichende Zeiträume verlangen. <sup>5</sup>Zu übermitteln sind Name, Vorname, Bühnename, Geburtsdatum, Versicherungsnummer, Berufstellung, beitragspflichtiges Entgelt, Beitragssatz, Pflichtbeitrag, sowie Beitragszeit sowie Versteuerung des Arbeitgeberanteils des Pflichtbeitrags. <sup>6</sup>Das Nähere über die Abrechnung im Wege der automatisierten Datenübermittlung wird durch Vollzugsvorschrift geregelt.

(3) <sup>1</sup>Kommt das Mitglied seiner Anmeldepflicht nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder seiner Abrechnungs- oder Zahlungspflicht nach Absatz 1 nicht fristgerecht nach und kann dadurch die Beitragspflicht oder die Beitragshöhe nicht oder nur unter unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand festgestellt werden, kann die Anstalt den Beitrag schätzen. <sup>2</sup>Dabei ist das für Art und Umfang der Beschäftigung übliche Dienst Einkommen zu berücksichtigen; § 23a ist zu beachten. <sup>3</sup>Ein auf Grund der Schätzung ergangener Leistungsbescheid ist zu widerrufen, sobald die ordnungsgemäß erstellte Beitragsmeldung der Anstalt zugeht; die von dem Mitglied auf Grund des Leistungsbescheids geleisteten Zahlungen sind in diesem Fall mit der Beitragsforderung zu verrechnen.

(4) Die Altersversorgungsabgabe ist nach näherer Weisung der Anstalt für den abgelaufenen Monat spätestens bis zum Zehnten des folgenden Monats einzuzahlen und abzurechnen.

(5) <sup>1</sup>Werden die Pflichtbeiträge oder die Altersversorgungsabgabe nicht bis zum Ablauf des Monats entrichtet, in dem sie fällig werden, kann die Anstalt einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 v. H. des rückständigen Betrags für jeden weiteren angefangenen Monat der Nichtzahlung verlangen. <sup>2</sup>Werden nicht rechtzeitig abgerechnete oder entrichtete Beiträge angemahnt, kann sie eine Mahngebühr von 20 Euro erheben. <sup>3</sup>Im Falle einer Stundung kann sie Stundungszinsen in Höhe von 0,25 v. H. des gestundeten Betrags je angefangenen Monat verlangen.

(6) <sup>1</sup>Von eingehenden Zahlungen werden zunächst die geschuldeten Pflichtbeiträge, dann die Altersversorgungsabgabe, die Kosten und die Zinsen getilgt. <sup>2</sup>Innerhalb der gleichen Schuldenart erfolgt die Tilgung nach Fälligkeit, bei gleichzeitiger Fälligkeit anteilig.

(7) <sup>1</sup>Pflichtbeiträge sind unwirksam, wenn sie bis zum Ablauf von vier Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, für das sie bestimmt sind, weder abgerechnet noch entrichtet worden sind. <sup>2</sup>Die Vorschriften über die Hemmung der Verjährung (§ 44) gelten sinngemäß.

(8) <sup>1</sup>Zusatzbeiträge, die vom Mitglied als Umwandlungsbeiträge (§ 23b Abs. 3) oder als Vorsorgebeiträge des Versicherten (§ 23b Abs. 4) abgeführt werden, sind monatlich oder als einmaliger Jahresbetrag bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. <sup>2</sup>Die Zusatzbeiträge sind getrennt von den Pflichtbeiträgen abzuführen und bei Einzahlung nach näherer Anweisung der Anstalt gesondert zu kennzeichnen.

**§ 26b****Einzahlung der Beiträge durch den Versicherten**

(1) <sup>1</sup>Grundbeiträge zur Weiterversicherung sind jeweils am Ersten des Monats fällig, für den sie zu entrichten sind. <sup>2</sup>Die Beiträge werden von dem Versicherten überwiesen oder per Bankeinzug von seinem Konto im Inland erhoben.

(2) Grundbeiträge zur Weiterversicherung können nach dem 31. März des folgenden Geschäftsjahres nicht mehr wirksam entrichtet werden.

(3) <sup>1</sup>Zusatzbeiträge nach § 23b Abs. 2 werden vom Versicherten mit dem Grundbeitrag zur Weiterversicherung oder als einmaliger Jahresbetrag bis spätestens zum 31. März des folgenden Geschäftsjahres entrichtet. <sup>2</sup>Diese Fristen gelten nicht, wenn

die Zahlung auf Grund einer Vereinbarung mit ausländischen Theaterunternehmen oder Versorgungseinrichtungen erfolgt.<sup>3</sup>Für solche Beiträge kann die Anstalt Zinsen verlangen.

(4) Eingehende freiwillige Zahlungen gelten zunächst als Grundbeiträge für Monate der freiwilligen Weiterversicherung und dann als Zusatzbeiträge bis zum Jahreshöchstbeitrag.

(5) Sind Grundbeiträge zur Weiterversicherung für Monate, für die Pflichtbeiträge durch ein Mitglied zu entrichten sind, eingezahlt worden, gelten diese im Rahmen des § 23b Abs. 2 als Zusatzbeiträge, wenn der Versicherte sie nicht bis zum 31. März des folgenden Geschäftsjahres zurückfordert.

## ABSCHNITT IV

### LEISTUNGEN (§§ 27 bis 42)

#### Teil I: Pflichtleistungen

#### Unterabschnitt I: Versorgung

##### § 27

#### Arten der Versorgung und allgemeine Voraussetzungen

(1) Versorgungsfälle sind der Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, die vorzeitige Inanspruchnahme des Altersruhegeldes, das Erreichen der Regelaltersgrenze und der Tod.

(2) <sup>1</sup>Die Anstalt leistet auf Antrag Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 28), Altersruhegeld (§ 29) und als Hinterbliebenenversorgung Sterbegeld (§ 31), Witwengeld (§§ 32 und 33), Witwergeld (§ 34) und Waisengeld (§ 35), wenn der Versicherte unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalles pflichtversichert, freiwillig versichert oder weiterversichert war und wenn die Wartezeit erfüllt ist. <sup>2</sup>Stirbt ein Ruhegeldempfänger, leistet die Anstalt auf Antrag Hinterbliebenenversorgung, wenn die Wartezeit erfüllt ist.

(3) <sup>1</sup>Die Wartezeit beträgt für Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen 36 Beitragsmonate und für den Anspruch auf Sterbegeld sechs Beitrags-

monate. <sup>2</sup>Für den Anspruch auf Altersruhegeld wegen Erreichens der Regelaltersgrenze besteht keine Wartezeit, soweit dieser auf den Arbeitnehmeranteilen der durch ein Mitglied entrichteten Beiträge, den freiwilligen Beiträgen und den gutgeschriebenen Zulagen (§ 23d Abs. 4) beruht. <sup>3</sup>Zeiten der beitragsfreien Versicherung werden auf die Wartezeit nicht angerechnet. <sup>4</sup>Die Wartezeiten gelten als erfüllt, wenn der Versorgungsfall infolge eines Arbeitsunfalls bei einem Mitglied eintritt. <sup>5</sup>Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall auf einem mit der versicherungspflichtigen Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit.

(4) <sup>1</sup>Ist der Versicherte bei Eintritt des Versorgungsfalles beitragsfrei versichert, leistet die Anstalt auf Antrag Altersruhegeld und als Hinterbliebenenversorgung Sterbegeld, Witwengeld, Witwergeld und Waisengeld, wenn die Wartezeit von 36 Beitragsmonaten erfüllt ist; Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung. <sup>2</sup>Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit wird nicht geleistet. <sup>3</sup>Tritt der Versorgungsfall des Todes innerhalb von 24 Monaten nach dem Eintritt der beitragsfreien Versicherung ein, wird Sterbegeld geleistet, wenn die Wartezeit nach Absatz 3 Satz 1 (sechs Beitragsmonate) erfüllt ist.

(5) Für Tänzerinnen und Tänzer gelten die besonderen Bestimmungen des § 36.

##### § 28

#### Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit erhält der Versicherte, der berufsunfähig ist, es sei denn, er hat bei Eintritt des Versorgungsfalles die Altersgrenze für das flexible Altersruhegeld erreicht. <sup>2</sup>Berufsunfähig ist der Versicherte, dessen Erwerbsfähigkeit im bisherigen Beruf auf nicht absehbare Zeit wegen Krankheit oder Behinderung um mehr als die Hälfte gemindert ist. <sup>3</sup>Bisheriger Beruf ist die Tätigkeit, in der der Versicherte zuletzt nach § 17 oder § 18 versichert war. <sup>4</sup>Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit wird auf Zeit oder ohne zeitliche Begrenzung geleistet.

(2) <sup>1</sup>Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit wird auf Zeit geleistet und endet, sobald der Versicherte eine zumutbare andere Tätigkeit ausübt, spätestens jedoch mit dem Ablauf von drei Jahren. <sup>2</sup>Die Befristung auf drei Jahre wird bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen einmalig wiederholt. <sup>3</sup>Zumutbare andere Tätigkeiten sind alle Tätigkeiten, für die der Versicherte nach Maßgabe des Absatzes 1 noch erwerbsfähig ist und die seinen Kräften und Fähigkeiten

ten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können.<sup>4</sup>Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die der Versicherte durch Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist.

(3) Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit wird bis zur Ausübung einer anderen zumutbaren Tätigkeit ohne zeitliche Begrenzung geleistet, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit nach Absatz 1 das 58. Lebensjahr vollendet hat oder wenn er nach Überschreiten dieser Altersgrenze Ruhegeld nach Absatz 2 Satz 1 oder 2 bezieht.

(3a) Anspruch auf Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit hat im Rahmen der Absätze 2 und 3 auch der Versicherte, der von der gesetzlichen Rentenversicherung Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (§ 240 SGB VI) erhält.

(4) <sup>1</sup>Ruhegeld wegen Erwerbsunfähigkeit erhält der Versicherte, der voll erwerbsgemindert ist, es sei denn, er hat bei Eintritt des Versorgungsfalles die Altersgrenze für das flexible Altersruhegeld erreicht. <sup>2</sup>Voll erwerbsgemindert ist der Versicherte, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein; voll erwerbsgemindert ist auch der Versicherte, der wegen Art und Schwere der Krankheit oder Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann. <sup>3</sup>Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

(5) <sup>1</sup>Das Ruhegeld nach den Absätzen 1 bis 3a wird in den Monaten, in denen der Berechtigte ein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt, bis höchstens zur Hälfte gekürzt. <sup>2</sup>Die Kürzung erfolgt in Höhe von einem Drittel des Betrages, um den das monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen 20 v. H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (§ 23 Abs. 2) übersteigt. <sup>3</sup>Mehrere Tätigkeiten werden zusammengerechnet. <sup>4</sup>Die Erzielung eines zweimaligen monatlichen Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens bis zu 50 v. H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze im Laufe eines jeden Geschäftsjahres ist unbeachtlich. <sup>5</sup>Die Kürzung endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das Alter, ab dem erstmals das flexible Altersruhegeld bezogen werden kann, erreicht wird.

## § 29 Altersruhegeld

(1) <sup>1</sup>Altersruhegeld erhält ein Versicherter, der das 65. Lebensjahr vollendet hat (Regelaltersgrenze). <sup>2</sup>Die Regelaltersgrenze wird für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wie folgt angehoben:

Geburtsjahr des Versicherten	Anhebung auf Alter Jahr und Monat
1947	65 + 1
1948	65 + 2
1949	65 + 3
1950	65 + 4
1951	65 + 5
1952	65 + 6
1953	65 + 7
1954	65 + 8
1955	65 + 9
1956	65 + 10
1957	65 + 11
1958	66 + 0
1959	66 + 2
1960	66 + 4
1961	66 + 6
1962	66 + 8
1963	66 + 10
1964 und später	67

(2) <sup>1</sup>Flexibles Altersruhegeld erhält ein Versicherter, der das 60. Lebensjahr vollendet hat. <sup>2</sup>Die Altersgrenze von 60 Jahren wird für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wie folgt angehoben:



Geburtsjahr des Versicherten	Anhebung auf Alter Jahr und Monat
1952	60 + 1
1953	60 + 2
1954	60 + 4
1955	60 + 6
1956	60 + 8
1957	60 + 10
1958	61 + 0
1959	61 + 2
1960	61 + 4
1961	61 + 6
1962	61 + 8
1963	61 + 10
1964 und später	62

<sup>3</sup>Für Versicherte, deren Versicherung erstmalig nach dem 31. Dezember 2011 beginnt, gilt unabhängig von ihrem Geburtsjahr die Vollendung des 62. Lebensjahres als Altersgrenze für den Bezug von flexiblem Altersruhegeld.

### § 30

#### Beginn, Ende und Höhe des Ruhegeldes

(1) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit entsteht am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eintritt, bei Zahlung von Leistungen im Krankheitsfall aus dem bis zum Eintritt des Versorgungsfalles versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Zahlung der Leistungen endet. <sup>2</sup>Leistungen im Krankheitsfall sind die Entgeltfortzahlung, der Krankengeldzuschuss, das Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung und das Krankentagegeld einer privaten Krankenversicherung. <sup>3</sup>Geht der Antrag auf Ruhegeld der Anstalt nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Versorgungsfalles zu, entsteht der Anspruch am ersten Tag des Monats, in dem der Antrag der Anstalt zugeht.

(2) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Altersruhegeld entsteht am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. <sup>2</sup>Im

Fall des § 29 Abs. 2 gilt dies, wenn der Antrag auf Ruhegeld innerhalb von drei Monaten der Anstalt zugeht, andernfalls entsteht der Anspruch am ersten Tag des Monats, in dem der Antrag auf Ruhegeld der Anstalt zugeht.

(3) Der Anspruch auf Ruhegeld erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ruhegeldempfänger stirbt.

(4) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erlischt in den Fällen der Wiedererlangung der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit vor dem Erreichen der Altersgrenze für das flexible Altersruhegeld mit Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid über die Entziehung des Ruhegeldes zugestellt wird. <sup>2</sup>Ferner erlischt der Anspruch

- a) auf Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit mit Ablauf des Monats der Wiederaufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit, in den Fällen der zeitlichen Befristung spätestens mit Ablauf der jeweiligen Bezugsdauer,
- b) auf Ruhegeld wegen Erwerbsunfähigkeit mit Ablauf des Monats, ab dem eine Vergütung aus einer nicht geringfügigen Beschäftigung oder nicht geringfügigen selbständigen Tätigkeit erzielt wird; dies gilt nicht, wenn der Ruhegeldempfänger das Alter erreicht hat, ab dem erstmals das flexible Altersruhegeld bezogen werden kann.

<sup>3</sup>Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit kann aus demselben Grund nicht mehrmals in Anspruch genommen werden.

(5) <sup>1</sup>Das jährliche Ruhegeld bemisst sich nach den für den Versicherten entrichteten Beiträgen sowie den gutgeschriebenen Zulagen (§ 23d Abs. 4). <sup>2</sup>Ist die Wartezeit nicht erfüllt, bemisst sich das jährliche Altersruhegeld wegen Erreichens der Regelaltersgrenze nach den Arbeitnehmeranteilen der durch ein Mitglied entrichteten Beiträge, den freiwilligen Beiträgen und den gutgeschriebenen Zulagen. <sup>3</sup>Die Beiträge und Zulagen werden mit dem jeweils versicherungsmathematisch zutreffenden altersgerechten Prozentsatz (Verrentungssatz) bewertet<sup>1)</sup>. <sup>4</sup>Der Verrentungssatz hängt von dem Lebensalter im Geschäftsjahr ab, für das die Beiträge gezahlt oder in dem die Zulagen gutgeschrieben wurden. <sup>5</sup>Das Lebensalter bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Geschäftsjahr und dem Geburtsjahr. <sup>6</sup>Der jeweilige Verrentungssatz ist aus der einschlägigen Tabelle im Anhang zu entnehmen. <sup>7</sup>Die Tabellen zu Satz 6 sind Bestandteil dieser Satzung.

1) Eine Übersicht über die Höhe der Verrentung nach der jeweils im Jahr der Einzahlung geltenden Satzung findet sich auf S. 31.

(6) <sup>1</sup>Das flexible Altersruhegeld nach § 29 Abs. 2 wird gekürzt. <sup>2</sup>Die Höhe der Kürzung des nach Absatz 5 berechneten jährlichen Ruhegeldes ergibt sich aus der Addition der für jeden Monat des Ruhegeldbezugs vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze zutreffenden Abschlagsprozentsätze. <sup>3</sup>Dabei gelten für die Ruhegeldanteile aus den Anwartschaftsverbänden 1 und 2 sowie aus dem Anwartschaftsverband 3 (§ 48 Abs. 2) entsprechend der nachfolgenden Tabelle unterschiedliche Abschlagsprozentsätze:

Für das Vorziehen vom ... Lebensjahr	auf das ... Lebensjahr	Ruhegeldanteil aus den Anwartschaftsverbänden 1 + 2 Abschlag pro Monat	Ruhegeldanteil aus dem Anwartschaftsverband 3 Abschlag pro Monat
61.	60.	0,34 %	0,27 %
62.	61.	0,36 %	0,29 %
63.	62.	0,38 %	0,31 %
64.	63.	0,41 %	0,34 %
65.	64.	0,44 %	0,36 %
66.	65.	0,49 %	0,39 %
67.	66.	0,54 %	0,43 %

<sup>4</sup>Die Kürzung gilt für die gesamte Dauer des Ruhegeldbezugs. <sup>5</sup>Satz 1 gilt nicht für Versicherte, die aufgrund einer Pflichtversicherung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres 540 Beitragsmonate zurückgelegt haben und das Altersruhegeld ab diesem Zeitpunkt in Anspruch nehmen.

(7) <sup>1</sup>Das jährliche Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit wird in entsprechender Anwendung von Absatz 5 so berechnet, wie wenn der für den Versicherten in der abgelaufenen Beitragszeit durchschnittlich entrichtete Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, ab dem erstmals flexibles Altersruhegeld bezogen werden kann, entrichtet und in dem entsprechenden Lebensalter eingezahlt worden wäre (Frühinvaliditätsberechnung). <sup>2</sup>Das nach Satz 1 berechnete Ruhegeld wird um den Abschlag gekürzt, der bei einer Inanspruchnahme des flexiblen Altersruhegelds zu dem Zeitpunkt, ab dem dieses erstmals in Anspruch genommen werden kann, nach Absatz 6 anzuwenden wäre.

(8) Ist ein Anspruch auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erloschen und entsteht erneut ein Anspruch auf Ruhegeld, wird dieses so berechnet, wie wenn der Beitrag, der für den Ver-

sicherten in der bis zum Eintritt des früheren Versorgungsfalles zurückgelegten Beitragszeit durchschnittlich entrichtet worden ist, während der Bezugsdauer des vormaligen Ruhegeldes entrichtet und in dem entsprechendem Lebensalter eingezahlt worden wäre (Zurechnung).

(9) Erlischt ein Anspruch auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, nehmen die Anwartschaften, die bis zum Eintritt des Versorgungsfalles und aufgrund der Zurechnung nach Absatz 8 entstanden sind, an den Leistungsverbesserungen nach § 42 teil.

(10) Der Anspruch auf Ruhegeld ruht, solange der Ruhegeldempfänger den Weisungen der Anstalt (§ 46) nicht nachkommt, z. B. sich einer angeordneten Untersuchung nicht unterzieht oder eine geforderte Lebensbescheinigung nicht vorlegt.

(11) <sup>1</sup>Ruht der Anspruch von Beginn an, unterbleibt insoweit die Zahlung. <sup>2</sup>Für den Monat, in dem das Ruhen des Anspruchs eintritt, wird das Ruhegeld voll gezahlt. <sup>3</sup>Die Leistungspflicht der Anstalt beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Ruhen des Anspruchs auf Ruhegeld weggefallen ist.

(12) Nach Wegfall der das Ruhen veranlassenden Gründe kann die Leistung für die Zeit des Ruhens bis zum vollen Betrag nachbewilligt werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

### § 31 Sterbegeld

<sup>1</sup>Das Sterbegeld beträgt 1.200 Euro. <sup>2</sup>Es wird gegen Vorlage einer amtlichen Bescheinigung des Todesfalles an denjenigen gezahlt, der die Bestattung ausgerichtet hat. <sup>3</sup>Haben mehrere Personen die Bestattung ausgerichtet, ist die Anstalt durch Zahlung an eine dieser Personen von der Leistungspflicht befreit.

### § 32 Witwen- und Witwergeld

(1) Witwen- oder Witwergeld erhält der überlebende Ehegatte, wenn die Ehe bis zum Tod des versicherten Ehegatten, der Ruhegeldempfängerin oder des Ruhegeldempfängers bestanden hat.

(2) <sup>1</sup>Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 60 v. H. des Ruhegeldes, das dem verstorbenen Ehegatten zustand oder zum Zeitpunkt des Todes zugestanden hätte. <sup>2</sup>Sind Berechtigte nach Absatz 1 und § 33 vorhanden, erhält jeder von ihnen nur den Teil des für ihn zu berechnenden Witwen- oder Witwergeldes, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer der Ehe mit dem verstorbenen Ehegatten entspricht. <sup>3</sup>Sind nach Feststellung des Witwen- oder Witwergeldes weitere Berechtigte zu berücksichtigen, ist das Witwen- oder Witwergeld neu festzustellen mit Wirkung vom Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der neue Feststellungsbescheid zugestellt wird.

(3) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld entsteht

- a) im Fall des Todes einer oder eines Versicherten mit dem Todestag,
- b) im Fall des Todes einer Ruhegeldempfängerin oder eines Ruhegeldempfängers mit dem Ablauf des Sterbemonats.

<sup>2</sup>Ist der Ehegatte für tot erklärt oder der Todeszeitpunkt nachträglich festgestellt worden, entsteht der Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Beschluss über die Todeserklärung oder über die Feststellung des Todeszeitpunktes rechtskräftig geworden ist.

(4) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe oder der Witwer heiratet oder stirbt. <sup>2</sup>Sind Berechtigte nach Absatz 1 und § 33 vorhanden, hat das Erlöschen des Anspruchs eines Berechtigten keine Erhöhung des Witwen- oder Witwergeldes der übrigen Berechtigten zur Folge. <sup>3</sup>Im Fall der Heirat erhält die Witwe oder der Witwer auf Antrag eine Abfindung in Höhe des fünffachen Betrages des jährlichen Witwen- oder Witwergeldes.

(5) Der Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld ist ausgeschlossen, wenn

- a) die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen,
- b) die Witwe oder der Witwer den Tod des Ehegatten vorsätzlich herbeigeführt hat.

(6) <sup>1</sup>Für das Ruhen des Anspruchs auf Witwen- oder Witwergeld gilt § 30 Abs. 10 bis 12 entsprechend. <sup>2</sup>Außerdem ruht der Anspruch, solange der geforderte Nachweis über eine unterbliebene Heirat nicht geführt ist.

(7) Für einen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld gilt als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft bis zum 30. September 2017 im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft oder einer diesem entsprechende ausländischen Lebenspartnerschaft und als Witwe, Witwer oder Ehegatte auch eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner.

### § 33

#### Witwengeld an frühere Ehefrauen

(1) Einer früheren Ehefrau des Versicherten oder Ruhegeldempfängers, deren Ehe mit dem Versicherten oder Ruhegeldempfänger vor dem 1. Juli 1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach dessen Tod Witwengeld gewährt, wenn ihr der Verstorbene im letzten Jahr vor seinem Tod Unterhalt geleistet hat oder am Todestag auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung zu leisten hatte.

(2) <sup>1</sup>§ 32 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend. <sup>2</sup>In den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 3 wird das Witwengeld an weitere Berechtigte vom Beginn des auf den Antragsmonat folgenden Monats gewährt.

### § 34

- entfallen -

### § 35

#### Waisengeld

(1) <sup>1</sup>Anspruch auf Waisengeld haben die Kinder eines Versicherten oder Ruhegeldempfängers. <sup>2</sup>Kinder, die ein Ruhegeldempfänger erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze als Kind angenommen hat, erhalten kein Waisengeld.

(2) Das Waisengeld beträgt für jede Halbweise ein Viertel, für jede Vollweise ein Drittel des Ruhegeldes, das dem Ruhegeldempfänger zustand oder dem Versicherten zugestanden hätte, wenn er am Tag seines Todes Ruhegeld bezogen hätte.

(3) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Waisengeld entsteht mit dem Tag, an dem der Bezug des Witwen- oder Witwergeldes einsetzt oder einsetzen würde. <sup>2</sup>Waisen,

die erst nach dem Tod ihres Vaters geboren sind, erhalten Waisengeld schon für den Geburtsmonat.

(4) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Waisengeld erlischt für jede Waise mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet oder stirbt. <sup>2</sup>Längstens wird das Waisengeld bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für eine Waise gewährt, wenn die Waise

- a) sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
- b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben c) liegt, oder
- c) einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes leistet oder
- d) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

<sup>3</sup>Im Fall der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst wird das Waisengeld auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt. <sup>4</sup>Die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz ist kein gleichgestellter Dienst im Sinne von Satz 3.

(5) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Waisengeld erlischt nicht, wenn die Waise als Kind angenommen wird. <sup>2</sup>Ergibt sich dadurch ein weiterer Anspruch auf Waisengeld, wird nur das höhere Waisengeld gewährt.

(6) Für das Ruhen des Anspruchs auf Waisengeld gilt § 30 Abs. 10 bis 12 entsprechend.

## § 36

### Sonderregelung für Tänzerinnen und Tänzer <sup>1)</sup>

(1) <sup>1</sup>Tänzerinnen und Tänzer sind Solo-, Gruppen- und Musicalsängerinnen oder -sänger, deren Tätigkeit wesentlich oder dauerhaft durch den Tanz geprägt ist. <sup>2</sup>Wesentlich durch den Tanz geprägt ist die Tätigkeit, wenn die tänzerische Darstellung überwiegt. <sup>3</sup>Die vertraglich vereinbarte Ausübung einer nicht tänzerischen Bühnentätigkeit ist unschädlich, wenn die darauf entfallenden Beiträge 10 v. H. der insgesamt für die Tänzerin oder den Tänzer entrichteten Beiträge nicht überschreiten.

(2) Tänzerinnen oder Tänzer, die ihren Bühnenberuf spätestens mit dem Ende der Spielzeit, in der sie das 44. Lebensjahr vollenden, endgültig aufgeben, erhalten die Tänzerabfindung, wenn sie bis zur Aufgabe des Bühnenberufs mindestens 60 Beitragsmonate zurückgelegt und noch keine Versorgungsleistungen in Anspruch genommen haben sowie eine Umschulung, Fortbildung oder Existenzgründung glaubhaft darlegen.

(3) <sup>1</sup>Als Abfindung werden alle eingezahlten Beiträge zuzüglich Zinsen in Höhe von jährlich 2,0 v. H. gezahlt. <sup>2</sup>Die Zinsen werden aus dem am Ende des jeweiligen vorangegangenen Geschäftsjahres (§ 49 Abs. 4) vorhandenen Beitragsstock berechnet. <sup>3</sup>Zinsseszinsen werden nicht geleistet. <sup>4</sup>Anwartschaftsdynamisierungen werden unter Verwendung der Verrentungssätze nach § 30 Abs. 5 Satz 3 bis 7 in Beiträge umgerechnet und im Rahmen der Abfindung verzinst berücksichtigt. <sup>5</sup>Im Falle der internen Teilung im Rahmen eines Versorgungsausgleichs wird die Abfindung um den übertragenen Kapitalwert vermindert. <sup>6</sup>Der Kapitalwert ist wie die Abfindung zu verzinsen.

(4) <sup>1</sup>Möglich ist auch eine einmalige teilweise Abfindung. <sup>2</sup>Die Anwartschaften werden in der Höhe gekürzt, die dem Wert der beanspruchten Abfindung entspricht. <sup>3</sup>Dazu wird diese durch Teilung mit dem für das Alter der Versicherten im Zeitpunkt der Auszahlung und ihren Versicherungsverhältnissen entsprechenden Wert der Tabelle aus dem Anhang zu § 47a in Anwartschaften umgerechnet. <sup>4</sup>Die Anwartschaften innerhalb verschiedener Anwartschaftsverbände (§ 48 Abs. 2) sind jeweils

1) Die Neuregelung findet ab 1. Januar 2011 Anwendung auf alle Versicherten, deren Versicherungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2010 beginnt. Bestand die Versicherung bereits vor dem 1. Januar 2011, kann die bisherige Sonderregelung für Tanzgruppenmitglieder bei endgültiger Aufgabe des Bühnenberufes vor dem 1. September 2016 in Anspruch genommen werden (vgl. § 53 Nr. 12).

getrennt zu berechnen und zu kürzen. <sup>5</sup>Hierzu wird der Abfindungsbetrag im Verhältnis der Anwartschaftsverbände aufgeteilt. <sup>6</sup>Die Versicherung besteht in der Höhe der gekürzten Anwartschaft fort, wobei diese ein Ruhegeld im Sinne des § 38a überschreiten muss; Absatz 7 findet Anwendung. <sup>7</sup>Die Kürzung kann durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages ganz oder teilweise abgewendet werden. <sup>8</sup>Der Ausgleich entspricht dem zum Erwerb der Anwartschaft zu entrichtenden Beitrag im Zeitpunkt der Einzahlung.

(5) <sup>1</sup>Eine mehrmalige Abfindung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei einer erneuten Versicherung nach der Inanspruchnahme einer Abfindung.

(6) <sup>1</sup>Der Antrag auf eine Tänzerabfindung muss spätestens zwei Jahre nach der endgültigen Aufgabe des Bühnenberufs gestellt werden. <sup>2</sup>Die Frist beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, für den zuletzt Pflichtbeiträge entrichtet wurden, außerhalb des Anstaltsbereichs auf den Monat, in dem der Bühnenberuf endgültig aufgegeben wurde.

(7) <sup>1</sup>Für Tänzerinnen und Tänzer, die die Abfindung nicht beantragen, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Satzung. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit besteht nur, wenn der Versorgungsfall vor Vollendung des 35. Lebensjahres oder bei Pflichtversicherten nach Vollendung des 44. Lebensjahres eintritt.

### § 37

#### Versorgungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Versorgungsleistungen ist vom Versicherten oder von seinen Hinterbliebenen schriftlich bei der Anstalt zu stellen. <sup>2</sup>Das Nähere über das Verfahren bei Antragstellung und zur Feststellung der Versorgungsleistungen wird durch Vollzugsvorschrift bestimmt.

(2) Über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung.

(3) Die Versorgungsleistungen werden an die Berechtigten monatlich im Voraus unbar ausgezahlt.

(4) <sup>1</sup>Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Über-

weisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) gilt, überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. <sup>2</sup>Das Geldinstitut hat sie der Anstalt zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. <sup>3</sup>Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. <sup>4</sup>Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(5) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sind die Personen, die die Geldleistung in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, so dass dieser nicht nach Absatz 4 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird, der Anstalt zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet.

### Unterabschnitt II: Beitragserstattung, Abfindungen und Anerkennung von Versicherungszeiten

#### § 38

#### Beitragserstattung und Abfindung

(1) Ein Versicherter kann die Erstattung von Beiträgen sowie die Abfindung von Anwartschaften beantragen, wenn er mindestens zwölf, aber noch nicht 36 Beitragsmonate zurückgelegt hat und

- a) in den letzten 24 Monaten beitragsfrei versichert war und die endgültige Aufgabe des Bühnenberufs im Anstaltsbereich glaubhaft darlegt oder
- b) beitragsfrei versichert und berufsunfähig ist oder
- c) für eine weitere Tätigkeit nicht mehr pflichtversichert sein kann, weil er bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze unter Anrechnung früher zurückgelegter Beitragszeiten 36 Beitragsmonate nicht mehr erreichen kann, oder
- d) von der Pflichtversicherung befreit ist oder
- e) wegen Berufsunfähigkeit aus einem beitragspflichtigen Versicherungsverhältnis ausscheidet und keinen Anspruch auf Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit hat.

(2) Die Erstattung von Beiträgen und die Abfindung von Anwartschaften sind ausgeschlossen,

- a) wenn durch die Anerkennung von Versicherungszeiten nach § 39 die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit von Anwartschaften erfüllt werden können,
- b) wenn Versorgung gewährt wird oder wurde,
- c) soweit Anwartschaften im Verfahren über den Versorgungsausgleich berücksichtigt worden sind.

(3) Erstattet werden die Arbeitnehmerbeiträge der durch ein Mitglied entrichteten Beiträge und die freiwilligen Beiträge ohne Zinsen, soweit sie vor dem 1. Januar 2003 entrichtet wurden.

(4) <sup>1</sup>Abgefunden werden unverfallbare Anwartschaften aus Arbeitnehmeranteilen der durch ein Mitglied entrichteten Beiträge und aus freiwilligen Beiträgen. <sup>2</sup>Die Abfindung erfolgt in Höhe dieser Beiträge ohne Zinsen.

(5) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe e erfolgen Beitragserstattung und Abfindung in Höhe aller entrichteten Beiträge ohne Zinsen, sofern der Antrag der Anstalt innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versorgungsfalls zugeht.

(6) <sup>1</sup>Die erstatteten und im Rahmen der Abfindung zurückgezahlten Beiträge können, auch zur Herstellung der Voraussetzungen für die Pflichtversicherung, wieder eingezahlt werden, wenn der Versicherte eine versicherungspflichtige Tätigkeit für mindestens sechs Monate aufnimmt und sich innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gegenüber der Anstalt zur Einzahlung schriftlich verpflichtet. <sup>2</sup>Wieder eingezahlte Beiträge gelten als für die jeweiligen Geschäftsjahre des wieder auflebenden Versicherungsverhältnisses gezahlt. <sup>3</sup>Die Einzahlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Pflichtversicherung zu erfolgen. <sup>4</sup>Für die Zeit von der Erstattung bis zur Einzahlung sind Zinsen in Höhe von jährlich 6 v. H. des ausgezahlten Betrages zu entrichten. <sup>5</sup>Erfolgt die Einzahlung nicht fristgerecht, gilt die Verpflichtungserklärung nach Satz 1 als nicht abgegeben; hierauf ist der Versicherte schriftlich hinzuweisen. <sup>6</sup>Tritt vor Ablauf der Einzahlungsfrist der Versorgungsfall (§ 27 Abs. 1) ein, können die Versorgungsberechtigten den noch geschuldeten Betrag innerhalb einer von der Anstalt gesetzten Frist einzahlen. <sup>7</sup>Wird der Betrag nicht fristgerecht gezahlt, gilt die Verpflichtungserklärung nach Satz 1 als nicht abgegeben; hierauf sind die Versorgungsberechtigten schriftlich hinzuweisen.

### **§ 38a Kapitalabfindung**

(1) <sup>1</sup>Ruhegelder, deren Monatsbetrag bei Eintritt des Versorgungsfalles 1 v. H. der monatlichen Bezugsgröße (West) in der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 18 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) nicht überschreiten, werden mit einem Kapitalbetrag abgefunden. <sup>2</sup>Die Abfindung berechnet sich nach dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital im Zeitpunkt der Entstehung des Leistungsanspruchs.

(2) § 47a findet Anwendung.

### **§ 39 Anerkennung von Versicherungszeiten**

(1) <sup>1</sup>Die Versorgungsanstalt kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der jeweils zurückgelegten Versicherungszeiten abschließen mit

- a) Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes und
- b) der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester.

<sup>2</sup>Dabei kann von einzelnen Bestimmungen der Satzung abgewichen werden.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag des Versicherten werden die jeweils zurückgelegten Versicherungszeiten gegenseitig anerkannt, soweit dadurch die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit der Anwartschaften erfüllt werden. <sup>2</sup>Einzelheiten sind in den jeweiligen Abkommen geregelt.

(3) <sup>1</sup>Im Verhältnis zu einer kommunalen Zusatzversorgungskasse werden die dort aufgrund einer Pflichtversicherung durch ein Mitglied zurückgelegten Versicherungszeiten, die vor der Versicherung bei der Versorgungsanstalt zurückgelegt wurden, auf Antrag anerkannt, soweit dadurch die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht oder die Unverfallbarkeit der Anwartschaften erfüllt werden. <sup>2</sup>Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Unverfallbarkeit der Anwartschaften werden für Versicherte, deren Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt vor dem 1. Januar 2014 geendet hat, die im Anschluss daran zurückgelegten Versicherungszeiten bei einer kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungskasse auf Antrag anerkannt.

## Teil II: Freiwillige Leistungen

### § 40 Heilverfahren

<sup>1</sup>Die Anstalt kann zu den Kosten eines Heilverfahrens, das zur Abwendung oder Beseitigung drohender oder bereits eingetretener Berufsunfähigkeit eines Pflichtversicherten, freiwillig Versicherten oder Weiterversicherten dient, Zuschüsse leisten, soweit die Kosten des Heilverfahrens durch Leistungen anderer Stellen nicht gedeckt werden können. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für Zuschüsse an Empfänger von Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, solange sie die Altersgrenze für das flexible Altersruhegeld noch nicht erreicht haben. <sup>3</sup>Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten eines Heilverfahrens ist vor dessen Durchführung unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses und eines Kostenvoranschlags zu stellen, der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Zahnersatz ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Maßnahme oder nach Zugang des Zuschussbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung zu stellen. <sup>4</sup>In besonderen Fällen ist der Arbeitsausschuss zu hören.

### § 41 Härteausgleich

(1) <sup>1</sup>Sofern in einzelnen Fällen aus den Vorschriften der Satzung sich besondere Härten ergeben, kann die Anstalt einen Ausgleich gewähren, insbesondere ausnahmsweise bei Nichterfüllung satzungsmäßiger Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Anstalt Versorgungsleistungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht widerruflich bewilligen. <sup>2</sup>In besonderen Fällen ist der Arbeitsausschuss zu hören.

(2) Durch Beschluss des Verwaltungsrats können an alle Versorgungsempfänger oder an Gruppen von diesen freiwillige Leistungen widerruflich gewährt werden.

### § 42 Leistungsverbesserungen

<sup>1</sup>Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können Leistungsverbesserungen gewährt werden. <sup>2</sup>Laufende Versorgungsleistungen können angepasst werden, wenn dies unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der

Veränderung der Lebenshaltungskosten angezeigt ist. <sup>3</sup>Nach einer Anpassung steht der Anspruch auf die erhöhten Versorgungsleistungen dem Anspruch auf Pflichtleistungen gleich.

## ABSCHNITT V

### GEMEINSAME VORSCHRIFTEN UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN (§§ 43 bis 54)

#### Teil I: Gemeinsame Vorschriften

### § 43 Übertragung

(1) <sup>1</sup>Ansprüche auf Leistungen der Anstalt können weder abgetreten noch verpfändet werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für aufgrund zeitgleich gezahlter Krankenbezüge auf ein Mitglied übergegangene Ansprüche auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. <sup>3</sup>Die Anstalt kann mit rückständigen Beiträgen und sonstigen Forderungen aufrechnen.

(2) <sup>1</sup>Ein Versicherter oder Leistungsberechtigter ist verpflichtet, einen Schadensersatzanspruch gegen Dritte insoweit auf die Versorgungsanstalt zu übertragen, als diese aufgrund des Schadensereignisses Versorgungsleistungen zu erbringen hat, die dem Ausgleich eines Schadens gleicher Art dienen. <sup>2</sup>Das Recht auf Versorgungsleistungen kann erst geltend gemacht werden, wenn der Schadensersatzanspruch übertragen worden ist.

### § 44 Verjährung

(1) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Leistungen der Anstalt verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist. <sup>2</sup>Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß. <sup>3</sup>Die Verjährung wird durch schriftlichen Antrag auf die Leistung oder Erhebung eines Widerspruchs gehemmt. <sup>4</sup>Die Hemmung endet sechs Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag oder den Widerspruch.

(2) <sup>1</sup>Der Anspruch der Anstalt auf Beiträge und die Altersversorgungsabgabe sowie Zinsen verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist. <sup>2</sup>Ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs erlassen wird, hemmt die Verjährung dieses Anspruchs. <sup>3</sup>Die Hemmung endet mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts oder sechs Monate nach seiner anderweitigen Erledigung.

#### § 45

##### Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert, die Fristen nach § 19 Abs. 3, § 26b Abs. 2, § 36 Abs. 6, § 38 Abs. 2 und 4 einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. <sup>2</sup>Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. <sup>4</sup>Ist dies geschehen, kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet die Geschäftsführung.

#### § 46

##### Auskunftspflichten, Mitwirkungspflicht, Obliegenheiten

(1) Die Versorgungsanstalt erteilt den Mitgliedern, Versicherten und Versorgungsempfängern Auskunft über ihre Mitgliedschafts-, Versicherungs- und Versorgungsverhältnisse sowie den Leistungsberechtigten über bestehende Ansprüche.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder, die Versicherten und die Versorgungsberechtigten haben den erforderlichen Weisungen der Anstalt nachzukommen, insbesondere auf Verlangen die notwendigen Angaben wahrheitsgemäß zu machen, Nachweise und Unterlagen vorzulegen sowie eine neue Anschrift mitzuteilen. <sup>2</sup>Wer Leistungen beantragt oder erhält, ist verpflichtet, sich auf Verlangen der Anstalt untersuchen zu lassen und den untersuchenden Arzt

von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden (§ 19 Abs. 2 Buchstaben a und b, § 28 Abs. 1 bis 4 und § 38 Abs. 1 Buchstabe b).

#### § 47

##### Vollzugsvorschriften

Die Geschäftsführung erlässt zu dieser Satzung nach Anhören des Arbeitsausschusses Vollzugsvorschriften.

#### § 47a

##### Versorgungsausgleich

(1) <sup>1</sup>Der Versorgungsausgleich wird nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes durchgeführt. <sup>2</sup>Das Familiengericht überträgt zulasten der Anwartschaften auf Versorgungsleistungen oder der Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen (Anrecht) eines Versicherten für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts innerhalb der Anstalt (interne Teilung).

(2) <sup>1</sup>Der Ausgleichswert wird durch hälftige Teilung des Kapitalwerts des in der Ehezeit erworbenen Anrechts bestimmt. <sup>2</sup>Der Kapitalwert eines bei der Anstalt bestehenden Anrechts wird errechnet, indem dieses mit dem für das Alter des Versicherten oder Versorgungsempfängers zum Ende der Ehezeit gültigen Wert der zu diesem Zeitpunkt seinem Versicherungsverhältnis entsprechenden Tabelle vervielfältigt wird. <sup>3</sup>Die Hälfte des Kapitalwerts wird mittels Teilung durch den für das Alter des Ausgleichsberechtigten zum Ende der Ehezeit gültigen Wert der Tabelle für beitragspflichtig Versicherte in das dem Ausgleichsberechtigten zustehende Anrecht zurückgerechnet. <sup>4</sup>Hat der Ausgleichsberechtigte zum Ende der Ehezeit einen Anspruch auf Ruhegeld wegen des Erreichens der Regelaltersgrenze, findet die Tabelle für Ruhegeldempfänger Anwendung. <sup>5</sup>Sind der Ausgleichsverpflichtete und der Ausgleichsberechtigte beide Versicherte der Anstalt, werden die auszugleichenden Kapitalwerte verrechnet. <sup>6</sup>Kapitalwerte innerhalb verschiedener Anwartschaftsverbände (§ 48 Abs. 2) sind jeweils getrennt zu berechnen und zu verrechnen.

(3) <sup>1</sup>Für ein übertragenes oder begründetes Anrecht gelten die Satzungsbestimmungen für die bei der Anstalt Versicherten und die Versorgungsberechtigten entsprechend. <sup>2</sup>Ansprüche auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 28), Sterbegeld (§ 31), Tänzerabfindung (§ 36), Beitragser-



stattung und Abfindung (§ 38) sowie Erstattung der Kosten eines Heilverfahrens (§ 40) bestehen nicht. <sup>3</sup>Zum Ausgleich für den Ausschluss des Anspruchs auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erhöht sich das nach Absatz 2 übertragene oder begründete Anrecht um einen Zuschlag gemäß der entsprechenden Tabelle. <sup>4</sup>Dies gilt nicht, wenn der Ausgleichsberechtigte zum Ende der Ehezeit einen Anspruch auf Ruhegeld wegen des Erreichens der Regelaltersgrenze hat. <sup>5</sup>Wird aus dem übertragenen Anrecht eine Hinterbliebenenversorgung geleistet, ist § 30 Abs. 7 ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Der Ausgleichsberechtigte hat das Recht, sich ab dem Ende der Ehezeit gemäß § 19 weiterzuversichern. <sup>2</sup>Die Weiterversicherung ist innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts zu erklären. <sup>3</sup>Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Nach Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts wird die Versorgung des ausgleichsverpflichteten Versicherten gekürzt. <sup>2</sup>Die Kürzung erfolgt zu dem Kalendermonat, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist. <sup>3</sup>Der Kürzungsbetrag bestimmt sich nach dem Ausgleichswert. <sup>4</sup>Er wird entsprechend den Vorgaben in Absatz 2 Satz 2 in den Kürzungsbetrag zurückgerechnet. <sup>5</sup>Der Kürzungsbetrag erhöht sich um die Hundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit wirksam gewordenen Leistungsverbesserungen nach § 42.

(6) Wird eine Lebenspartnerschaft aufgehoben, finden die Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

(7) Die Tabellen zu den Absätzen 2 und 3 sind Bestandteil dieser Satzung und finden sich im Anhang zu § 47a.

- c) durch die Zulagen nach den §§ 79 ff. des Einkommensteuergesetzes,
- d) durch die Erträge aus Kapitalanlagen,
- e) aus dem Ertrag von Sonderveranstaltungen, Stiftungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen zugunsten der Anstalt.

<sup>2</sup>Die Mittel nach Buchstabe e sind im Rahmen des § 41 für freiwillige, mildtätige Zuwendungen an Versicherte, Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene zu verwenden, die die Voraussetzungen des § 53 der Abgabenordnung erfüllen.

(2) <sup>1</sup>Für die für die Zeit vor dem 1. Januar 2006 eingezahlten Beiträge sind Anwartschaften im Anwartschaftsverband 1 und für die für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 eingezahlten Beiträge sind Anwartschaften im Anwartschaftsverband 2 begründet. <sup>2</sup>Für die für die Zeit ab 1. Januar 2011 eingezahlten Beiträge werden Anwartschaften im Anwartschaftsverband 3 begründet.

(3) <sup>1</sup>Für die Anstalt ist ein versicherungsmathematischer Geschäftsplan zu erstellen, an Hand dessen im Rahmen einer versicherungstechnischen Bilanz nachzuweisen ist, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen sichergestellt ist. <sup>2</sup>Er bedarf der fachaufsichtlichen Genehmigung.

(4) <sup>1</sup>Die Mittel dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der nach den gesetzlichen Vorschriften und dem versicherungsmathematischen Geschäftsplan erforderlichen Rückstellungen verwendet werden. <sup>2</sup>Soweit darüber hinaus Überschüsse erzielt werden, sind sie der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen zuzuführen.

(5) <sup>1</sup>Spätestens alle fünf Jahre ist die versicherungstechnische Lage der Anstalt mittels eines versicherungsmathematischen Gutachtens nach Maßgabe des Geschäftsplans zu überprüfen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat berät über die versicherungsmathematischen Ergebnisse und fasst die erforderlichen Beschlüsse.

## Teil II:

### Mittelverwendung und Rechnungslegung

#### § 48

#### Aufbringung und Verwendung der Mittel

- (1) <sup>1</sup>Die Mittel der Anstalt werden aufgebracht
- a) durch die Beiträge der Mitglieder und Versicherten,
  - b) durch die Altersversorgungsabgabe,

**§ 49****Rechnungslegung, Wirtschaftsplanung,  
Geschäftsjahr**

(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung stellt nach den jeweils geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung für jedes Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf und legt sie und den Bericht des Abschlussprüfers dem Verwaltungsrat vor. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat beschließt über das Ergebnis der Prüfung durch den Abschlussprüfer, den Jahresabschluss und den Lagebericht. <sup>3</sup>Billigt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. <sup>4</sup>Der Jahresabschluss ist nach Maßgabe der Vorschriften zur Rechnungslegung bekanntzumachen.

(2) Die Geschäftsführung gibt in geeigneter Weise bekannt, dass der Geschäftsbericht (Jahresabschluss und Lagebericht) den Mitgliedern, Versicherten und Versorgungsempfängern auf Verlangen übermittelt wird.

(3) <sup>1</sup>Die Versorgungskammer stellt für die Versorgungsanstalt auf der Grundlage des Geschäftsplans einen Erfolgsplan entsprechend der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Kostenplan (Wirtschaftsplanung) für das kommende Geschäftsjahr auf; dabei ist die Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Versorgungskammer legt die Wirtschaftsplanung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahrs dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor. <sup>3</sup>Die Wirtschaftsplanung ist Grundlage für die Wirtschaftsführung der Versorgungsanstalt.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Teil III: Übergangsvorschriften****§ 50**

- entfallen -

**§ 51****Übergangsvorschriften zu den  
Versorgungsbezügen**

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1964 werden die vor diesem Zeitpunkt festgesetzten Versorgungsbezüge (Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld) um 3 v. H. ihres rechnungsmäßigen Betrags erhöht; soweit bisher Anspruch auf die Mindestbezüge bestanden hat, werden diese erhöht, und zwar das Ruhegeld

auf jährlich 786,- DM, das Witwengeld auf jährlich 471,60 DM das Waisengeld für jede Halbweise auf jährlich 198,- DM und für jede Vollweise auf jährlich 264,- DM.

(2) Für die Berechnung der Versorgungsbezüge solcher Bühnenangehöriger, die vor dem 1. September 1937 zur Anstalt angemeldet und in diesem Zeitpunkt noch versichert waren, gilt, soweit der Versicherungsfall vor dem 1. September 1949 noch nicht eingetreten war, folgende besondere Regelung:

a) <sup>1</sup>Die bis zum 20. Juni 1948 erworbenen Anwartschaften auf Ruhegeld richten sich nach den Bestimmungen des § 48 Abs. 2 in der Fassung der Änderung vom 30. Juni 1939, wobei eine Reichsmark gleich einer Deutschen Mark gesetzt wird. <sup>2</sup>Zu diesem Ruhegeldbetrag kommen als jährlicher Zuschlag 16,8 v. H. der für die Zeit ab 21. Juni 1948 bis zum Eintritt des Versicherungsfalles insgesamt in Deutscher Mark entrichteten Beiträge.

b) <sup>1</sup>Würde das jährliche Ruhegeld nach § 29 Abs. 1 höher sein als das nach Buchstabe a errechnete, wird das höhere Ruhegeld gewährt. <sup>2</sup>Das gleiche gilt sinngemäß für das Witwengeld und das Waisengeld.

c) <sup>1</sup>Soweit sich nach den vorstehenden Bestimmungen höhere Versorgungsbezüge ergeben als die bisher festgesetzten, werden Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. September 1955 nicht erbracht. <sup>2</sup>Soweit die laufenden Versorgungsbezüge einschließlich der hierzu bisher geleisteten freiwilligen Zuschüsse zum Ruhegeld oder zum Witwengeld höher sind als sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergibt, verbleibt es auch für die Zeit nach dem 31. August 1955 bei diesen höheren Bezügen.

(3) Die Bestimmung des Unterabsatzes 2 des § 33 Abs. 1 in der Fassung der Änderung vom 7. März 1963 ist nur in den Versorgungsfällen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1962 eingetreten sind.

**§ 52****Übergangsvorschriften zum Witwengeld**

(1) Die Witwe hat aus einer Ehe, die erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Ruhegeldempfängers geschlossen worden ist (§ 31 Abs. 6 Buchsta-

be a)<sup>1)</sup> und die mindestens ein Jahr bestanden hat, nur dann Anspruch auf Witwengeld, wenn der Ruhegeldempfänger nach dem 30. Juni 1971 gestorben ist.

(2) Eine frühere Ehefrau eines Versicherten oder Ruhegeldempfängers hat nur Anspruch auf Witwengeld, wenn die Ehe mit dem Versicherten oder Ruhegeldempfänger nach dem 30. Juni 1971 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist.

### § 53

#### Übergangsvorschriften zu weiteren Vorschriften

##### 1. Zu § 4

Die Leistungen bestimmen sich nach der im Zeitpunkt des Eintritts aller Voraussetzungen geltenden Satzung; ein erforderlicher Antrag gilt nicht als Leistungsvoraussetzung in diesem Sinne.

##### 2. Zu § 17a

<sup>1</sup>Mutterschutzzeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung, deren Beginn vor dem 1. Januar 2015 liegt, werden auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage eines Geburtsnachweises berücksichtigt. <sup>2</sup>Dabei werden bis zu sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt berücksichtigt; darüber hinausgehende Zeiten werden gegen Vorlage geeigneter Nachweise anerkannt.

##### 3. Zu § 18

<sup>1</sup>Erfüllt der freiwillig Versicherte am 1. Januar 1974 die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung, geht die freiwillige Versicherung in die Pflichtversicherung über. <sup>2</sup>Im Übrigen bleiben vor dem 1. Januar 1974 abgeschlossene Vereinbarungen über die Zulassung zur freiwilligen Versicherung unberührt, bis der Versicherte in einer anderen Versicherungsart versichert wird. <sup>3</sup>Für die Zeit der freiwilligen Versicherung bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Versicherten weiterhin nach der Vereinbarung.

##### 4. Zu §§ 19 und 23b

(1) Für die Beiträge der vor dem 1. Januar 2001 zur freiwilligen Versicherung nach § 18 Abs. 1 Buchstabe d zugelassenen Versicherten gilt weiterhin der Inhalt der Vereinbarung.

(2) <sup>1</sup>Die zulässige Höhe der nach Vollendung des 55. Lebensjahres für Geschäftsjahre vor dem 1. Januar 2006 entrichteten Zusatzbeiträge richtet sich nach § 19 Abs. 5 Satz 3 und § 23 Abs. 5 Satz 2 der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Satzung. <sup>2</sup>Versicherte, die vor dem 1. Januar 1998 das 52. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, einen zusätzlichen Weiterversicherungs- oder Ergänzungsbeitrag nach der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Satzung in der dort zugelassenen Höhe zu zahlen.

##### 5. Zu § 27

Die Anstalt leistet auf Antrag Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 28), wenn der Versicherte unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalls bei einer kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder pflichtversichert ist, seine Pflichtversicherung bei der Anstalt vor dem 1. Januar 2014 geendet hat und die Wartezeit erfüllt ist.

##### 6. Zu § 28

Die in § 28 Abs. 5 geregelte Kürzung bestimmt sich für die bis zum 31. Dezember 1997 eingetretenen Versorgungsfälle nach der im Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit geltenden Satzung.

##### 7. Zu § 30

(1) Der Verrentungssatz der Beiträge bemisst sich nach der im jeweiligen Beitragsmonat geltenden Satzung.

(2) <sup>1</sup>Vor dem 1. Januar 2006 (Stichtag) eingezahlte Beiträge werden nach der am Stichtag geltenden Satzung bewertet, wenn sich dies für den Versicherten günstiger auswirkt. <sup>2</sup>Dies gilt nur für Versicherte, die vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2008 mindestens 36 Monate beitragspflichtig versichert sind.

(3) Nach dem 31. Oktober 2004 eingezahlte Umwandlungsbeiträge und Vorsorgebeiträge nach § 23b Abs. 4 und 5 werden mit altersgerechten Verrentungssätzen bewertet; § 30 Abs. 5 gilt insoweit bereits vor dem 1. Januar 2006.

(4) <sup>1</sup>Ist ein Versicherter vor dem 1. Januar 1974 zur freiwilligen Versicherung zugelassen worden, richtet sich der Verrentungssatz weiterhin nach der Vereinbarung. <sup>2</sup>Dies gilt auch wenn die freiwillige Versicherung in die Pflichtversicherung oder Weiterversicherung übergeht. <sup>3</sup>Geht das Versicherungsverhältnis für mehr als sechs Monate in die beitragsfreie Versicherung über, richtet sich der

1) Durch Satzungsänderung vom 29. Januar 1998 ist § 31 geändert worden in § 32.

Verrentungssatz für später entrichtete Beiträge nach § 30.

(5) <sup>1</sup>Für Versicherte, deren Versicherung vor dem 1. Januar 2012 bestand und die am 31. Dezember 2011 das 55. Lebensjahr vollendet haben, wird die Höhe der Kürzung des flexiblen Altersruhegelds (§ 30 Abs. 6) für jeden Monat des Ruhegeldbezugs vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach der am 31. Dezember 2011 gültigen Satzung berechnet. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn der Versicherte bei Eintritt des Versorgungsfalles beitragsfrei versichert ist.

(6) <sup>1</sup>Ruhegeldempfängerinnen und Versicherte, deren Anspruch auf Ruhegeld vor dem 1. Januar 2015 entsteht, erhalten auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage eines Geburtsnachweises für jede Geburt einen Zuschlag zum Ruhegeld für die Mutterschutzzeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, wenn sie bei einem Mitglied beschäftigt waren. <sup>2</sup>Für jede Geburt werden bis zu 14 Wochen berücksichtigt; darüber hinausgehende Zeiten werden gegen Vorlage geeigneter Nachweise anerkannt. <sup>3</sup>Der Zuschlag berechnet sich wie das Ruhegeld. <sup>4</sup>Dabei sind die durchschnittlich entrichteten halben kalendertäglichen Pflichtbeiträge der drei Kalenderjahre heranzuziehen, die dem Jahr der Geburt vorangehen, Kalendermonate ohne beitragspflichtiges Dienst Einkommen bleiben unberücksichtigt. <sup>5</sup>Hat die Versicherte in dieser Zeit kein Dienst Einkommen erzielt, sind die Beitragsmonate des Jahres der Geburt heranzuziehen. <sup>6</sup>Der Verrentungssatz hängt ab von dem Lebensalter im Geschäftsjahr der Geburt. <sup>7</sup>Er ist aus der in diesem Zeitpunkt gültigen Satzung zu entnehmen. <sup>8</sup>Der Zuschlag wird frühestens ab Beginn der Ruhegeldzahlung geleistet, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2007. <sup>9</sup>Die Sätze 1 bis 8 gelten entsprechend für die Hinterbliebenenversorgung.

#### 8. Zu §§ 27 und 30

Die Regelungen in § 27 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz und § 30 Abs. 5 Satz 2 über den Anspruch auf Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres bei nicht erfüllter Wartezeit finden insoweit Anwendung, als nach dem 31. Dezember 2002 Beiträge entrichtet wurden.

#### 9. Zu §§ 28 und 30

<sup>1</sup>Für Versicherte, deren Versicherung bereits vor dem 1. Januar 2012 bestand und die am 31. Dezember 2011 das 50. Lebensjahr vollendet haben, gelten §§ 28 und 30 Abs. 4, 7 und 8 in der am 31. Dezember 2011 gültigen Fassung. <sup>2</sup>Ein An-

spruch auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit besteht dabei nur, wenn der Versorgungsfall vor der Vollendung des 65. Lebensjahres eingetreten ist. <sup>3</sup>Auf Antrag erhalten sie Ruhegeld nach §§ 28 und 30 Abs. 4, 7 und 8 in der ab 1. Januar 2012 gültigen Fassung. <sup>4</sup>Das Antragsrecht steht im Falle des § 32 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und § 35 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz auch den Hinterbliebenen zu. <sup>5</sup>Der Antrag ist unwiderruflich.

#### 10. Zu §§ 32 bis 34

(1) Der Vomhundertsatz, mit dem das Witwen- oder Witwergeld aus dem Ruhegeld berechnet wird, bemisst sich für die vor dem 1. Juli 1994 entstandenen Ansprüche auf Witwen- oder Witwergeld ab 1. Juli 1994 abweichend von Nummer 1 nach der am 1. Juli 1994 geltenden Satzung.

(2) Der Ausschluss des Anspruchs auf Witwengeld nach § 32 Abs. 6 Buchstabe b bestimmt sich nach der am 31. Dezember 2001 geltenden Satzung, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde.

#### 11. Zu § 35

In den Fällen, in denen ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Mitglied im Jahr 2007 begründet wird, gilt als Altersgrenze in § 35 Abs. 4 Satz 2 und 3 die Vollendung des 25. Lebensjahres.

#### 12. Zu § 36

<sup>1</sup>Beiträge, die für die Zeiten vor dem 1. Januar 2006 entrichtet wurden, werden im Rahmen von § 36 Abs. 3 mit 4 v. H. jährlich verzinst und Beiträge, die für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 entrichtet wurden, werden im Rahmen von § 36 Abs. 3 mit 3,25 v. H. jährlich verzinst. <sup>2</sup>§ 36 Abs. 3 Satz 4 gilt nicht. <sup>3</sup>Im Übrigen findet die ab dem 1. Januar 2011 geltende Satzung Anwendung auf alle Versicherten, deren Versicherungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2010 beginnt. <sup>4</sup>Für Tanzgruppenmitglieder, die am 31. Dezember 2010 versichert sind, gilt die Satzung in der Fassung vom 31. Dezember 2010, wenn sie den Beruf bis zum 31. Dezember 2015 aufgeben; die Berechnung der Zinsen richtet sich für ab 1. Januar 2011 entrichtete Beiträge nach Absatz 3 der dann geltenden Satzung. <sup>5</sup>Tänzerinnen und Tänzer, die am 31. Dezember 2010 versichert sind und vor Vollendung des 35. Lebensjahres berufs unfähig werden, haben ein Wahlrecht zwischen der bis zum 31. Dezember 2010 und der ab 1. Januar 2011 geltenden Satzung; die Berechnung der Zinsen richtet sich für ab 1. Januar 2011 entrichtete Beiträge nach Absatz 3 der

dann geltenden Satzung. <sup>6</sup>Abweichend von Satz 4 können Tänzerinnen und Tänzer, die den Bühnenberuf erst bis zum 31. August 2016 aufgeben, die Abfindung nach der Satzung in der Fassung vom 31. Dezember 2010 beantragen; die Berechnung der Zinsen richtet sich für ab 1. Januar 2011 entrichtete Beiträge nach Absatz 3 der zu diesem Zeitpunkt geltenden Satzung.

### 13. Zu § 38

(1) Sind die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Beitragsrückgewähr vor dem 1. Januar 1974 erfüllt worden, richtet sich der Anspruch auf Beitragsrückgewähr nach der am 31. Dezember 1973 geltenden Satzung.

(2) Der Anspruch auf Beitragsrückgewähr oder Beitragserstattung bestimmt sich nach der zum Ende des beitragspflichtigen Versicherungsverhältnisses geltenden Satzung.

### 14. Zu § 38a

Versicherten, die auf Grund von § 19 Abs. 5 Satz 3 und § 23 Abs. 5 der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Satzung oder auf Grund von § 53 Nr. 3 Abs. 3 der ab 1. Januar 2004 geltenden Satzung in der Beitragszahlung beschränkt waren, wird anstatt einer Kapitalabfindung nach § 38a Abs. 1 auf Antrag ein Ruhegeld gewährt.

### 15. Zu § 39

(1) Soweit bei Überleitungen zwischen der Anstalt und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester die beitragspflichtige Versicherung bei der abgebenden Anstalt vor dem 1. Januar 2003 geendet hat, werden gemäß dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Überleitungsabkommen die Beiträge übertragen.

(2) Soweit Überleitungen zwischen der Anstalt und einer Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes nach dem 31. Dezember 2001 nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Überleitungsabkommen und § 39 Abs. 3 der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Satzung durchgeführt worden sind, bleiben diese wirksam.

### 16. Zu § 47a

(1) <sup>1</sup>Absatz 4 Satz 1 gilt, wenn die Ehezeit nach dem 31. August 2009 geendet hat. <sup>2</sup>Endete die Ehezeit vor dem 1. September 2009, hat der Ausgleichsberechtigte das Recht, sich zum Ersten des Monats, der dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts folgt, gemäß § 19 weiter zu versichern.

(2) Absätze 6 und 7 der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Satzung und Absatz 5 Sätze 3 und 4 der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Satzung sind weiter anwendbar in Verfahren des Versorgungsausgleichs, die nach dem bis zum 31. August 2009 geltenden Recht des Versorgungsausgleichs durchgeführt wurden.

## § 53a

### Übergangsvorschriften für das Beitrittsgebiet

#### 1. Zu § 19

Zeiten einer Bühnentätigkeit im Beitrittsgebiet, die vor dem 1. Januar 1991 liegen, gelten als Zeiten nach § 19 Abs. 2, in den Fällen des Buchstaben d jedoch nur, wenn die vorangegangene Pflichtversicherung oder freiwillige Versicherung spätestens am 31. Dezember 1992 geendet hat.

#### 2. Zu § 30<sup>1)</sup>

Abweichend von Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nummer 2 Buchstabe d 1. Halbsatz des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1061) beträgt das Sterbegeld 2.000 DM.<sup>2)</sup>

## § 53b

### Übergangsvorschriften zur Einführung des Euro

#### 1. Zu § 26

<sup>1</sup>Bei der Abrechnung der Beiträge nach § 26 Abs. 1 Satz 3 sind das beitragspflichtige Entgelt und der Pflichtbeitrag für Beitragszeiten bis zum 31. Dezember 2001 in Deutscher Mark anzugeben. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für die Abrechnung der Altersversorgungsabgabe nach § 26 Abs. 1 Satz 2.

#### 2. Zu § 31

Der Anspruch auf Sterbegeld bestimmt sich nach der am Todestag geltenden Satzung.

1) Durch Satzungsänderung vom 29. Januar 1998 ist § 30 geändert worden in § 31.

2) Seit 1. Januar 2002 1.200 Euro (§ 31 Satz 1).

**§ 53c****Übergangsvorschriften zur Verkürzung  
der allgemeinen Wartezeit**

## 1. Zu § 17

(1) <sup>1</sup>Die Pflichtversicherung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 bestimmt sich für Bühnenangehörige, die vor dem 1. Januar 2001 pflichtversichert waren, nach der am 31. Dezember 2000 geltenden Satzung, wenn sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem 31. Dezember 2000 60 Beitragsmonate nicht mehr erreichen können. <sup>2</sup>Die Pflichtversicherung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 bestimmt sich für Bühnenangehörige, die vor dem 1. Januar 2018 pflichtversichert waren, nach der am 31. Dezember 2017 geltenden Satzung, wenn sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem 31. Dezember 2017 36 Beitragsmonate nicht mehr erreichen können.

(2) <sup>1</sup>Bühnenangehörige, die bis zum 31. Dezember 2017 die altersmäßigen Voraussetzungen für die Pflichtversicherung nicht mehr erfüllen und für die ab 1. Januar 2018 wegen der Verkürzung der allgemeinen Wartezeit die altersmäßigen Voraussetzungen für die Pflichtversicherung vorliegen, werden auf Antrag von der Pflichtversicherung befreit. <sup>2</sup>Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden.

## 2. Zu § 22

Für Bühnenangehörige, die am 31. Dezember 2000 beitragsfrei versichert waren, endet das Versicherungsverhältnis nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d, wenn sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze 120, nach dem 31. Dezember 2000 60 oder nach dem 31. Dezember 2017 36 Beitragsmonate nicht mehr erreichen können.

## 3. Zu §§ 19, 21, 22, 27

<sup>1</sup>Die maßgebliche Wartezeit für

- a) das Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses nach der Befreiung von der Pflichtversicherung (§ 19 Abs. 1 Buchstabe e, § 21 Abs. 1 Buchstabe e, § 22 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) und
- b) den Anspruch auf Ruhesgeld wegen Erreichens der Regelaltersgrenze, den Anspruch auf flexibles Altersruhesgeld, den Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisengeld bei beitragsfreier Versicherung (§ 27 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1)

bestimmt sich für Bühnenangehörige, die vor dem 1. Januar 2001 versichert waren, nach der am 31. Dezember 2000 geltenden Satzung, für Bühnenangehörige, die vor dem 1. Januar 2018 versichert waren, nach der am 31. Dezember 2017 geltenden Satzung. <sup>2</sup>Die ab dem 1. Januar 2001 geltende Satzung findet insoweit Anwendung, als die nach dieser Satzung erforderliche Wartezeit nach dem 31. Dezember 2000 zurückgelegt wurde, die ab dem 1. Januar 2018 geltende Satzung findet insoweit Anwendung, als die nach dieser Satzung erforderliche Wartezeit nach dem 31. Dezember 2017 zurückgelegt wurde.

## 4. Zu § 38

<sup>1</sup>Für den Anspruch auf Beitragserstattung und Abfindung findet für Bühnenangehörige, die vor dem 1. Januar 2001 versichert waren, die ab diesem Zeitpunkt geltende Satzung insoweit Anwendung, als diese nach dem 31. Dezember 2000 noch nicht 60 Beitragsmonate zurückgelegt haben. <sup>2</sup>Für den Anspruch auf Beitragserstattung und Abfindung findet für Bühnenangehörige, die vor dem 1. Januar 2018 versichert waren, die ab diesem Zeitpunkt geltende Satzung insoweit Anwendung, als diese nach dem 31. Dezember 2018 noch nicht 36 Beitragsmonate zurückgelegt haben.

**§ 54****Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die vorliegende Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. <sup>2</sup>Mit diesem Zeitpunkt tritt die Satzung vom 7. September 1973 (Bundesanzeiger Nr. 196 vom 17. Oktober 1973), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Oktober 1990 (Bundesanzeiger 1991 S. 493), außer Kraft.

### Übersicht über die Höhe der Verrentung von Beiträgen und Zulagen nach der jeweils im Jahr der Einzahlung geltenden Satzung

<b>Geschäftsjahre</b> (für die die Beiträge eingezahlt oder in denen die Zulagen gutgeschrieben wurden)	<b>Verrentung der</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Pflicht-,</b></li> <li>• <b>Grund- und</b></li> <li>• <b>Zusatzbeiträge</b></li> <li>• <b>Zulagen</b></li> </ul>	<b>Verrentung der</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Umwandlungs- und</b></li> <li>• <b>Vorsorgebeiträge</b></li> </ul>
1940 bis 1991	18 % (seit 1976 wegen zu entrichtender Anpassungsabgabe effektiv 16,1 %)	- entfällt -
1992 bis 2002	16,1 %	- entfällt -
2003 bis 2005	13 %	bis 31. Oktober 2004: - entfällt - ab 1. November 2004: altersgerechte Verrentung gem. Tabelle zu § 30 Abs. 5
ab 2006	altersgerechte Verrentung gem. den Tabellen zu § 30 Abs. 5 für ab 2006 entrichtete Beiträge	altersgerechte Verrentung gem. den Tabellen zu § 30 Abs. 5 für ab 2006 entrichtete Beiträge

## Anhang zu § 30 Abs. 5

### Verrentungssatz­tabelle für für die Jahre 2006 bis 2010 entrichtete Beiträge

Alter	Verrentungssatz in % der Beiträge	Alter	Verrentungssatz in % der Beiträge
17	22,2 %	40	10,6 %
18	21,5 %	41	10,3 %
19	20,8 %	42	10,0 %
		43	9,7 %
		44	9,4 %
20	20,2 %	45	9,1 %
21	19,5 %	46	8,8 %
22	18,9 %	47	8,5 %
23	18,3 %	48	8,3 %
24	17,7 %	49	8,0 %
25	17,2 %	50	7,8 %
26	16,6 %	51	7,6 %
27	16,1 %	52	7,3 %
28	15,6 %	53	7,1 %
29	15,1 %	54	6,9 %
30	14,6 %	55	6,7 %
31	14,1 %	56	6,5 %
32	13,7 %	57	6,3 %
33	13,3 %	58	6,1 %
34	12,9 %	59	5,9 %
35	12,4 %	60	5,8 %
36	12,1 %	61	5,7 %
37	11,7 %	62	5,6 %
38	11,3 %	63	5,4 %
39	11,0 %	64	5,3 %
		65	5,1 %



**Verrentungssätze für für das Jahr 2011 entrichtete Beiträge:**

<b>Alter</b>	<b>Verrentungssatz in % der Beiträge</b>	<b>Alter</b>	<b>Verrentungssatz in % der Beiträge</b>
17	9,1%	42	5,8%
18	8,9%	43	5,7%
19	8,9%	44	5,6%
20	8,7%	45	5,6%
21	8,6%	46	5,5%
22	8,4%	47	5,4%
23	8,2%	48	5,4%
24	8,1%	49	5,4%
25	7,9%	50	5,3%
26	7,8%	51	5,2%
27	7,6%	52	5,2%
28	7,5%	53	5,1%
29	7,3%	54	5,1%
30	7,2%	55	5,0%
31	7,1%	56	5,0%
32	6,9%	57	4,9%
33	6,8%	58	4,8%
34	6,7%	59	4,7%
35	6,6%	60	4,7%
36	6,4%	61	4,6%
37	6,3%	62	4,5%
38	6,2%	63	4,5%
39	6,1%	64	4,4%
40	6,0%	65	4,4%
41	5,9%		

## Verrentungssätze für ab dem Jahr 2012 entrichtete Beiträge:

Regel- alters- grenze	67	66+10	66+8	66+6	66+4	66+2	66+0	65+11	65+10	65+9	65+8	65+7	65+6	65+5	65+4	65+3	65+2	65+1	65
Jahr- gang	ab 1964	1963	1962	1961	1960	1959	1958	1957	1956	1955	1954	1953	1952	1951	1950	1949	1948	1947	vor 1947
Alter	Verrentungssatz in % der Beiträge																		
17	10,2%	10,1%	10,0%	9,4%	9,3%	9,2%	9,1%	9,0%	8,8%	8,8%	8,7%	8,7%	8,6%	8,6%	8,6%	8,5%	8,5%	8,4%	8,4%
18	10,0%	9,9%	9,8%	9,3%	9,2%	9,1%	9,0%	8,9%	8,7%	8,7%	8,7%	8,6%	8,6%	8,5%	8,5%	8,4%	8,4%	8,3%	8,3%
19	9,8%	9,7%	9,6%	9,1%	9,0%	8,9%	8,8%	8,7%	8,6%	8,5%	8,5%	8,4%	8,4%	8,3%	8,3%	8,2%	8,2%	8,2%	8,1%
20	9,7%	9,6%	9,5%	8,9%	8,8%	8,7%	8,6%	8,6%	8,4%	8,3%	8,3%	8,2%	8,2%	8,2%	8,1%	8,1%	8,0%	8,0%	7,9%
21	9,5%	9,4%	9,3%	8,8%	8,7%	8,6%	8,5%	8,5%	8,3%	8,2%	8,2%	8,2%	8,1%	8,1%	8,0%	8,0%	7,9%	7,9%	7,8%
22	9,3%	9,2%	9,1%	8,6%	8,5%	8,4%	8,3%	8,3%	8,1%	8,1%	8,0%	8,0%	7,9%	7,9%	7,8%	7,8%	7,8%	7,7%	7,7%
23	9,1%	9,0%	8,9%	8,4%	8,3%	8,2%	8,1%	8,1%	7,9%	7,9%	7,8%	7,8%	7,8%	7,7%	7,7%	7,6%	7,6%	7,5%	7,5%
24	9,0%	8,9%	8,8%	8,3%	8,2%	8,1%	8,0%	8,0%	7,8%	7,8%	7,8%	7,7%	7,7%	7,6%	7,6%	7,5%	7,5%	7,5%	7,4%
25	8,8%	8,7%	8,6%	8,1%	8,0%	7,9%	7,9%	7,8%	7,7%	7,6%	7,6%	7,5%	7,5%	7,4%	7,4%	7,4%	7,3%	7,3%	7,2%
26	8,6%	8,5%	8,4%	8,0%	7,9%	7,9%	7,8%	7,7%	7,6%	7,5%	7,5%	7,4%	7,4%	7,4%	7,3%	7,3%	7,2%	7,2%	7,2%
27	8,5%	8,4%	8,3%	7,8%	7,8%	7,7%	7,6%	7,5%	7,4%	7,3%	7,3%	7,3%	7,2%	7,2%	7,1%	7,1%	7,1%	7,0%	7,0%
28	8,3%	8,2%	8,1%	7,7%	7,7%	7,6%	7,5%	7,4%	7,3%	7,2%	7,2%	7,2%	7,1%	7,1%	7,1%	7,0%	7,0%	6,9%	6,9%
29	8,2%	8,1%	8,0%	7,5%	7,5%	7,4%	7,3%	7,3%	7,1%	7,1%	7,0%	7,0%	7,0%	6,9%	6,9%	6,8%	6,8%	6,8%	6,7%
30	8,0%	7,9%	7,8%	7,5%	7,4%	7,3%	7,2%	7,2%	7,0%	7,0%	6,9%	6,9%	6,9%	6,8%	6,8%	6,8%	6,7%	6,7%	6,6%
31	7,9%	7,8%	7,7%	7,4%	7,3%	7,2%	7,1%	7,1%	6,9%	6,9%	6,8%	6,8%	6,8%	6,7%	6,7%	6,7%	6,6%	6,6%	6,6%
32	7,7%	7,6%	7,5%	7,2%	7,1%	7,0%	6,9%	6,9%	6,7%	6,7%	6,7%	6,6%	6,6%	6,6%	6,5%	6,5%	6,5%	6,4%	6,4%
33	7,6%	7,5%	7,4%	7,1%	7,0%	6,9%	6,8%	6,8%	6,6%	6,6%	6,6%	6,5%	6,5%	6,5%	6,4%	6,4%	6,4%	6,3%	6,3%
34	7,5%	7,4%	7,3%	7,0%	6,9%	6,8%	6,7%	6,7%	6,6%	6,5%	6,5%	6,5%	6,4%	6,4%	6,3%	6,3%	6,3%	6,2%	6,2%
35	7,3%	7,2%	7,1%	6,8%	6,7%	6,6%	6,5%	6,5%	6,4%	6,3%	6,3%	6,3%	6,2%	6,2%	6,2%	6,1%	6,1%	6,1%	6,0%
36	7,2%	7,1%	7,0%	6,7%	6,6%	6,5%	6,5%	6,4%	6,3%	6,3%	6,2%	6,2%	6,2%	6,1%	6,1%	6,1%	6,0%	6,0%	6,0%
37	7,1%	7,0%	6,9%	6,6%	6,5%	6,4%	6,4%	6,3%	6,2%	6,2%	6,1%	6,1%	6,1%	6,0%	6,0%	6,0%	5,9%	5,9%	5,9%
38	6,9%	6,8%	6,8%	6,5%	6,4%	6,3%	6,3%	6,2%	6,1%	6,1%	6,0%	6,0%	6,0%	5,9%	5,9%	5,9%	5,8%	5,8%	5,8%
39	6,8%	6,7%	6,7%	6,4%	6,3%	6,2%	6,2%	6,1%	6,0%	6,0%	5,9%	5,9%	5,9%	5,9%	5,8%	5,8%	5,8%	5,7%	5,7%
40	6,7%	6,6%	6,6%	6,3%	6,2%	6,1%	6,1%	6,0%	5,9%	5,9%	5,9%	5,8%	5,8%	5,8%	5,7%	5,7%	5,7%	5,6%	5,6%
41	6,6%	6,5%	6,5%	6,2%	6,1%	6,1%	6,0%	6,0%	5,8%	5,8%	5,8%	5,7%	5,7%	5,7%	5,6%	5,6%	5,6%	5,6%	5,5%
42	6,5%	6,4%	6,4%	6,1%	6,0%	6,0%	5,9%	5,9%	5,7%	5,7%	5,7%	5,6%	5,6%	5,6%	5,6%	5,5%	5,5%	5,5%	5,4%
43	6,4%	6,3%	6,3%	6,0%	5,9%	5,9%	5,8%	5,8%	5,6%	5,6%	5,6%	5,6%	5,5%	5,5%	5,5%	5,4%	5,4%	5,4%	5,3%
44	6,3%	6,2%	6,2%	5,9%	5,8%	5,8%	5,7%	5,7%	5,6%	5,5%	5,5%	5,5%	5,4%	5,4%	5,4%	5,4%	5,3%	5,3%	5,3%
45	6,2%	6,1%	6,1%	5,8%	5,7%	5,7%	5,6%	5,6%	5,5%	5,4%	5,4%	5,4%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,2%
46	6,1%	6,0%	6,0%	5,8%	5,7%	5,7%	5,6%	5,6%	5,5%	5,4%	5,4%	5,4%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,2%
47	6,0%	5,9%	5,9%	5,7%	5,6%	5,6%	5,5%	5,5%	5,4%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,1%
48	5,9%	5,8%	5,8%	5,6%	5,5%	5,5%	5,4%	5,4%	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%
49	5,8%	5,7%	5,7%	5,5%	5,5%	5,4%	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%
50	5,7%	5,6%	5,6%	5,5%	5,5%	5,4%	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%
51	5,6%	5,5%	5,5%	5,4%	5,4%	5,3%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	4,8%
52	5,5%	5,4%	5,4%	5,4%	5,4%	5,3%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	4,8%
53	5,5%	5,4%	5,4%	5,3%	5,3%	5,2%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,8%	4,7%
54	5,4%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,2%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,8%	4,7%
55	5,3%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,0%	4,9%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%
56	5,2%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,0%	4,9%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%
57	5,2%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	4,9%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%
58	5,1%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,8%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,5%	4,5%	4,5%
59	5,1%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,8%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,5%	4,5%	4,5%
60	5,1%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,7%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,4%	4,4%	4,4%
61	5,0%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,7%	4,6%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,3%	4,3%
62	5,0%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,7%	4,6%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,3%	4,3%
63	4,9%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%	4,6%	4,5%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%	4,2%
64	4,8%	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%	4,5%	4,5%	4,5%	4,4%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%	4,2%	4,2%	4,2%	4,2%	4,1%
65	4,8%	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%	4,5%	4,5%	4,5%	4,4%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%	4,2%	4,2%	4,2%	4,2%	4,1%
66	4,7%	4,6%	4,6%	4,5%	4,5%	4,4%	4,4%	4,4%	4,3%	4,3%	4,2%	4,2%	4,2%	4,2%	4,1%	4,1%	4,1%	4,1%	4,1%
67	4,6%	4,6%	4,5%	4,5%	4,4%	4,4%	4,3%	4,3%	4,2%	4,2%	4,1%	4,1%	4,1%	4,1%	4,1%	4,0%	4,0%	4,0%	4,0%

## Verrentungssätze für ab dem Jahr 2018 entrichtete Beiträge:

Regelaltersgrenze	67	66+10	66+8	66+6	66+4	66+2	66+0	65+11	65+10	65+9	65+8	65+7	65+6	65+5	65+4	65+3	65+2	65+1	65
Jahrgang	ab 1964	1963	1962	1961	1960	1959	1958	1957	1956	1955	1954	1953	1952	1951	1950	1949	1948	1947	vor 1947
Alter	Verrentungssatz in % der Beiträge																		
17	9,9%	9,8%	9,7%	9,3%	9,2%	9,1%	9,0%	9,0%	8,8%	8,8%	8,7%	8,7%	8,6%	8,6%	8,6%	8,5%	8,5%	8,5%	8,4%
18	9,7%	9,6%	9,5%	9,2%	9,1%	9,0%	8,9%	8,9%	8,7%	8,7%	8,6%	8,6%	8,6%	8,5%	8,5%	8,4%	8,4%	8,4%	8,3%
19	9,5%	9,4%	9,3%	9,0%	8,9%	8,8%	8,7%	8,7%	8,5%	8,5%	8,4%	8,4%	8,4%	8,3%	8,3%	8,3%	8,2%	8,2%	8,2%
20	9,4%	9,3%	9,2%	8,8%	8,7%	8,6%	8,5%	8,5%	8,3%	8,3%	8,3%	8,2%	8,2%	8,2%	8,1%	8,1%	8,1%	8,0%	8,0%
21	9,2%	9,1%	9,0%	8,7%	8,6%	8,5%	8,4%	8,4%	8,2%	8,2%	8,2%	8,1%	8,1%	8,1%	8,0%	8,0%	8,0%	7,9%	7,9%
22	9,0%	8,9%	8,8%	8,5%	8,4%	8,3%	8,3%	8,2%	8,1%	8,0%	8,0%	8,0%	7,9%	7,9%	7,9%	7,8%	7,8%	7,8%	7,7%
23	8,9%	8,8%	8,7%	8,3%	8,2%	8,1%	8,1%	8,0%	7,9%	7,8%	7,8%	7,8%	7,7%	7,7%	7,7%	7,6%	7,6%	7,6%	7,5%
24	8,7%	8,6%	8,6%	8,2%	8,1%	8,0%	8,0%	7,9%	7,8%	7,7%	7,7%	7,7%	7,6%	7,6%	7,6%	7,6%	7,5%	7,5%	7,5%
25	8,5%	8,4%	8,4%	8,0%	7,9%	7,8%	7,8%	7,7%	7,6%	7,6%	7,5%	7,5%	7,5%	7,4%	7,4%	7,4%	7,3%	7,3%	7,3%
26	8,4%	8,3%	8,3%	7,9%	7,8%	7,8%	7,7%	7,7%	7,5%	7,5%	7,4%	7,4%	7,4%	7,3%	7,3%	7,3%	7,3%	7,2%	7,2%
27	8,2%	8,1%	8,1%	7,7%	7,6%	7,6%	7,5%	7,5%	7,3%	7,3%	7,3%	7,2%	7,2%	7,2%	7,1%	7,1%	7,1%	7,0%	7,0%
28	8,1%	8,0%	8,0%	7,6%	7,5%	7,5%	7,4%	7,4%	7,2%	7,2%	7,2%	7,1%	7,1%	7,1%	7,0%	7,0%	7,0%	7,0%	6,9%
29	7,9%	7,8%	7,8%	7,5%	7,4%	7,4%	7,3%	7,3%	7,1%	7,1%	7,1%	7,0%	7,0%	7,0%	7,0%	6,9%	6,9%	6,9%	6,8%
30	7,8%	7,7%	7,7%	7,3%	7,2%	7,2%	7,1%	7,1%	6,9%	6,9%	6,9%	6,9%	6,8%	6,8%	6,8%	6,7%	6,7%	6,7%	6,7%
31	7,7%	7,6%	7,6%	7,2%	7,1%	7,1%	7,0%	7,0%	6,9%	6,8%	6,8%	6,8%	6,7%	6,7%	6,7%	6,7%	6,6%	6,6%	6,6%
32	7,5%	7,4%	7,4%	7,1%	7,0%	7,0%	6,9%	6,9%	6,8%	6,7%	6,7%	6,7%	6,6%	6,6%	6,6%	6,6%	6,5%	6,5%	6,5%
33	7,4%	7,3%	7,3%	6,9%	6,9%	6,8%	6,7%	6,7%	6,6%	6,5%	6,5%	6,5%	6,5%	6,4%	6,4%	6,4%	6,4%	6,3%	6,3%
34	7,3%	7,2%	7,2%	6,8%	6,8%	6,7%	6,6%	6,6%	6,5%	6,5%	6,4%	6,4%	6,4%	6,3%	6,3%	6,3%	6,3%	6,2%	6,2%
35	7,1%	7,0%	7,0%	6,7%	6,7%	6,6%	6,5%	6,5%	6,4%	6,4%	6,3%	6,3%	6,3%	6,3%	6,2%	6,2%	6,2%	6,1%	6,1%
36	7,0%	6,9%	6,9%	6,6%	6,6%	6,5%	6,4%	6,4%	6,3%	6,3%	6,2%	6,2%	6,2%	6,2%	6,1%	6,1%	6,1%	6,1%	6,0%
37	6,9%	6,8%	6,8%	6,5%	6,5%	6,4%	6,4%	6,3%	6,2%	6,2%	6,2%	6,1%	6,1%	6,1%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%	5,9%
38	6,8%	6,7%	6,7%	6,3%	6,3%	6,2%	6,2%	6,1%	6,0%	6,0%	6,0%	5,9%	5,9%	5,9%	5,9%	5,8%	5,8%	5,8%	5,8%
39	6,6%	6,5%	6,5%	6,2%	6,2%	6,1%	6,1%	6,0%	5,9%	5,9%	5,9%	5,9%	5,8%	5,8%	5,8%	5,8%	5,7%	5,7%	5,7%
40	6,5%	6,4%	6,4%	6,1%	6,1%	6,0%	6,0%	6,0%	5,8%	5,8%	5,8%	5,8%	5,7%	5,7%	5,7%	5,7%	5,6%	5,6%	5,6%
41	6,4%	6,3%	6,3%	6,0%	6,0%	5,9%	5,9%	5,9%	5,7%	5,7%	5,7%	5,7%	5,6%	5,6%	5,6%	5,6%	5,5%	5,5%	5,5%
42	6,3%	6,2%	6,2%	6,0%	6,0%	5,9%	5,9%	5,9%	5,7%	5,7%	5,7%	5,7%	5,6%	5,6%	5,6%	5,6%	5,5%	5,5%	5,5%
43	6,2%	6,1%	6,1%	5,9%	5,9%	5,8%	5,8%	5,8%	5,6%	5,6%	5,6%	5,6%	5,6%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,4%	5,4%
44	6,1%	6,0%	6,0%	5,8%	5,8%	5,7%	5,7%	5,7%	5,6%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,4%	5,4%	5,4%	5,4%	5,3%	5,3%
45	6,0%	5,9%	5,9%	5,7%	5,7%	5,6%	5,6%	5,6%	5,5%	5,4%	5,4%	5,4%	5,4%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,2%
46	5,9%	5,8%	5,8%	5,7%	5,6%	5,6%	5,5%	5,5%	5,4%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,1%
47	5,8%	5,8%	5,7%	5,6%	5,5%	5,5%	5,4%	5,4%	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%
48	5,7%	5,7%	5,6%	5,5%	5,4%	5,4%	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%
49	5,6%	5,6%	5,5%	5,5%	5,4%	5,4%	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%
50	5,5%	5,5%	5,4%	5,4%	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%
51	5,5%	5,5%	5,4%	5,3%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,8%
52	5,4%	5,4%	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,8%
53	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,7%
54	5,2%	5,2%	5,1%	5,2%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,7%
55	5,1%	5,1%	5,0%	5,1%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%
56	5,1%	5,1%	5,0%	5,1%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%
57	5,0%	5,0%	4,9%	5,0%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,5%	4,5%
58	4,9%	4,9%	4,8%	4,9%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,4%
59	4,9%	4,9%	4,8%	4,9%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,4%
60	4,8%	4,8%	4,7%	4,8%	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,3%
61	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%	4,6%	4,5%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%
62	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%	4,6%	4,5%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%
63	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%	4,5%	4,5%	4,5%	4,4%	4,4%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%	4,2%	4,2%	4,2%	4,2%	4,2%
64	4,6%	4,6%	4,5%	4,5%	4,4%	4,4%	4,4%	4,3%	4,3%	4,2%	4,2%	4,2%	4,2%	4,2%	4,2%	4,1%	4,1%	4,1%	4,1%
65	4,5%	4,5%	4,4%	4,4%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%	4,2%	4,1%	4,1%	4,1%	4,1%	4,1%	4,1%	4,0%	4,0%	4,0%	4,0%
66	4,5%	4,5%	4,4%	4,4%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%	4,2%	4,1%	4,1%	4,1%	4,1%	4,1%	4,1%	4,0%	4,0%	4,0%	4,0%
67	4,4%	4,4%	4,3%	4,3%	4,2%	4,2%	4,2%	4,2%	4,1%	4,1%	4,0%	4,0%	4,0%	4,0%	4,0%	4,0%	3,9%	3,9%	3,9%

## Anhang zu § 47a

(Tabellen der Barwertfaktoren und Zuschläge für den Eheversorgungsausgleich - vom Abdruck wurde abgesehen)

### **Vollzugsvorschriften zur Satzung Vollzugsvorschrift zu §§ 12 und 13 Vom 3. März 1994**

#### **in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung**

1. Theaterunternehmer ist jede natürliche oder juristische Person, die zum Zwecke eigener öffentlicher Theateraufführungen einen oder mehrere Bühnenangehörige beschäftigt, die überwiegend künstlerisch tätig sind.

Solange die Tätigkeit des Theaterunternehmers wesentlich auf die Aufführung von Bühnenwerken gerichtet ist, kommt es auf das Vorliegen weiterer Zwecksetzungen und Motive nicht an (z. B. Gewinnerzielungsabsicht). In den Fällen, in denen die Tätigkeit Elemente des Theaters enthält, aber charakteristisch einem anderen Bereich zuzuordnen ist (z. B. heilpädagogische Maßnahme, sozialpädagogisches Projekt) liegt kein Theaterunternehmen vor.

2. Theateraufführung ist in der Regel die inszenierte Darbietung einer oder mehrerer erzählter Handlungen oder Geschehensabläufe als sprachliches, musikalisches oder choreographisches Bühnenwerk durch ein Rollenspiel der Darsteller in Gegenwart von Zuschauern.
3. Öffentlich ist eine Aufführung, wenn sie im Rahmen der räumlichen Gegebenheiten grundsätzlich jedem zugänglich ist.
4. Ausgenommen von der Pflichtmitgliedschaft sind
  - a) die gelegentlichen Theaterunternehmer, die bis zu sechs Einzelaufführungen in einer Spielzeit, andernfalls in einem Geschäftsjahr veranstalten, und
  - b) die untypischen Theaterunternehmer, die überwiegend in einen theaterfremden Rahmen eingebundene Aufführungen veranstalten (z. B. Vergnügungspark).

### **Vollzugsvorschrift zu § 17 Vom 7. April 1954**

#### **In der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung**

Pflichtversichert sind alle bei einem Mitglied (§ 12 der Satzung) abhängig beschäftigten Bühnenangehörigen, die eine überwiegend künstlerische Tätigkeit ausüben.

1. Eine abhängige Beschäftigung - im Gegensatz zu einer selbständigen Tätigkeit im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes - liegt insbesondere auch bei einer kurzfristigen Beschäftigung vor (z. B. Gastspiel oder Aushilfe). Ausnahmen sind nur in den engen Grenzen der Rechtsprechung zulässig, wie sie insbesondere in dem von den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger erstellten Abgrenzungskatalog vom 30. Mai 2000 konkretisiert sind.<sup>1)</sup>
2. Eine zumindest überwiegend künstlerische Tätigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn es sich nicht um eine vornehmlich handwerkliche, mechanische oder verwaltungsmäßige Tätigkeit handelt. Zumindest überwiegend künstlerisch tätig sind danach insbesondere folgende Gruppen von Bühnenangehörigen:<sup>2)</sup>
  - a) Bühnenleiter: Generalintendanten, Intendanten sowie Direktoren und Geschäftsführer, soweit sie künstlerische Leiter oder ihnen gleichgestellt oder künstlerisch weisungsbefugt sind.
  - b) Einzeldarsteller: Solisten, auch Kleindarsteller, in allen Kunstgattungen (Erläuterung: Bühnenmusiker gehören zu den Einzeldarstellern, wenn sie in die künstlerische Darstellung einbezogen sind.)
  - c) Kapellmeister: Generalmusikdirektoren, Musikdirektoren, Dirigenten, Kapellmeister und Leiter der Bühnenmusik sowie deren künstlerische Assistenten
  - d) Spielleiter: Oberspielleiter, Spielleiter, Abendspielleiter, Regisseure und Regieassistenten

1) Abgrenzungskatalog abgedruckt auf S. 42 f.

2) Die Oberbegriffe orientieren sich grds. an der Aufzählung in § 1 Abs. 3 der Tarifordnung für die deutschen Theater vom 27. Oktober 1937, abgedruckt auf S. 44.

- e) Dramaturgen: Chefdramaturgen, Dramaturgen, Dramaturgieassistenten, auch Leiter der Öffentlichkeitsarbeit und Referenten für Öffentlichkeitsarbeit (Pressereferenten), wenn sie überwiegend Aufgaben aus dem künstlerischen Bereich übernehmen.
- f) Chordirektoren und Chorleiter sowie deren künstlerischen Assistenten
- g) Repetitoren: Solorepetitoren, Korrepetitoren, Ballettrepetitoren, Beleuchtungsrepetitoren, Repetitoren und Studienleiter
- h) Inspizienten: Oberinspizienten, Inspizienten, Hilfsinspizienten und Leiter der Statisterie (Erläuterung: Hier wurden neben den Inspizienten die Leiter der Statisterie aufgenommen, weil ihre Tätigkeit überwiegend der eines Inspizienten gleichkommt.)
- i) Souffleure
- j) Personen in ähnlicher Stellung: Alle Personen, die an der Erarbeitung und Umsetzung der künstlerischen Aussage eines Werkes unmittelbar mitwirken. Dazu gehören insbesondere künstlerische Betriebsdirektoren, Leiter des künstlerischen Betriebsbüros, Chefdisponenten und Disponenten. Dazu können insbesondere gehören persönliche Referenten, Organisationsleiter, Theaterpädagogen, Theatergrafiker und Theaterfotografen sowie Orchesterinspektoren und -sekretäre, soweit sie einen Arbeitsvertrag auf der Grundlage des Normalvertrags Bühne haben.
- k) Technische Vorstände: Technische Direktoren, technische Leiter, Leiter des Beleuchtungswesens, Assistenten der technischen Leiter und der Leiter des Beleuchtungswesens, Lightdesigner, Vorstände der Malsäle, Leiter der Kaschierwerkstätten, Chefmaskenbildner, Leiter der Ausstattungswerkstätten, Leiter des Kostümwesens und deren Assistenten, Bühnenbildner, Kostümbildner, Assistenten der Bühnen- und Kostümbildner, Tonmeister (Erläuterung: Hier sind die Leiter der technischen Abteilungen, des Dekorations- und Kostümwesens und ähnlicher Abteilungen erfasst, die dem Betrieb verantwortlich vorstehen. Sie können je nach Ausbildung und nach Größe des Theaters in verschiedenen Berufsstufen den technischen Abteilungen vorstehen, z. B. als Direktor, als Leiter, aber auch als Theater- und Bühnenmeister.)
- l) Künstlerischtechnisches Personal: Technische Oberinspektoren und Inspektoren, Beleuchtungsinspektoren, Bühnen-, Theater- und Kostümmaler, Maskenbildner, Kascheure, Bühnen- und Theaterplastiker, Gewandmeister sowie Beleuchtungsmeister, Theatermeister, Requisiteure, Tontechniker und Veranstaltungstechniker, soweit mit ihnen in einem Arbeitsvertrag auf der Grundlage des Normalvertrags Bühne vereinbart wurde, dass sie überwiegend künstlerisch tätig sind.
- m) Mitglieder des Chores: Opernchorsänger und Chorsänger
- n) Mitglieder der Tanzgruppe: Ballettdirektoren, Ballettmeister, Choreographen, Trainingsleiter, Ballettassistenten, Choreologen, Solotänzer und Gruppentänzer

**Vollzugsvorschrift zu § 18 Abs. 1 Buchstabe e  
Vom 1. Januar 2017**

1. Zur freien Tanz- und Theaterszene gehören professionell arbeitende Tanz- und Theaterschaffende, die unabhängig vom Vorliegen einer eigenen Spielstätte einzeln oder im Zusammenschluss („freie Gruppen“) Theaterprojekte der Genres Sprechtheater, Musiktheater, Tanztheater, Kinder- und Jugendtheater und Performance entwickeln oder choreographieren und aufführen. Dabei gilt die Mitgliedschaft in einem der Landesverbände Freier Theater als Indiz für die Zugehörigkeit zur freien Tanz- und Theaterszene.
2. Erwerbsmäßig ist die Ausübung der künstlerischen Tätigkeit, wenn dadurch regelmäßig ein Jahreseinkommen von mindestens 3.900 Euro erreicht wird (§ 3 KSVG).
3. Dauerhaft ist die Ausübung der künstlerischen Tätigkeit, wenn diese mit Gewinnerzielungsabsicht regelmäßig über eine Dauer von drei Jahren in der freien Tanz- und Theaterszene nachgewiesen werden kann.

**Vollzugsvorschrift**  
**zur Berechnung des beitragspflichtigen Dienst Einkommens**  
**- § 23a Abs. 1 -**  
**(VV Dienst Einkommen)**  
**Vom 10. Dezember 1965**

**in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung**

1. Zum Dienst Einkommen im Sinne des § 23a Abs. 1 der Satzung gehören folgende Bestandteile:
  - a) feste Gehälter,
  - b) Tagesgagen und Probenhonorare sowie Einnahmenbeteiligungen ohne Verlustbeteiligungen,
  - c) Gastspielbezüge jeglicher Art (Vorstellungshonorare, Stückvergütungen und dergleichen),
  - d) Spielgelder, Überspielgelder, Übersinghonorare, Sondervergütungen, Nachtdienstentschädigungen, Theaterbetriebszulagen,
  - e) tarifvertragliche Zuwendungen (siehe Nummer 3),
  - f) vom Arbeitgeber gezahlte Vergütungen für im Rahmen des Arbeitsverhältnisses übertragene Leistungsschutzrechte,
  - g) Krankenbezüge (fortgezahlte Bezüge oder Krankengeldzuschüsse) und Mutterschutzlohn (fortgezahlte Bezüge des Arbeitgebers im Falle eines Beschäftigungsverbots),
  - h) Urlaubsvergütungen und Urlaubsabgeltungen,
  - i) Ortszuschläge, Mehrleistungszuschläge, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeitszuschläge, Familienzuschläge, Kinderzuschläge, Überbrückungs- und Feriengagen etc.,
  - j) sonstige Bezüge, soweit sie lohnsteuerpflichtig sind und nicht unter Nummer 2 fallen.
2. Nicht zum Dienst Einkommen gehören:
  - a) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und Unterstützungen,
  - b) Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld,
  - c) Ausgaben der Arbeitgeber für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers,
  - d) Urlaubsgelder,
  - e) in Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen vereinbarte vermögenswirksame Leistungen und einmalige Zahlungen, die ausdrücklich als nicht ruhegeldfähig oder als nicht zum Dienst Einkommen im Sinne des § 23 Abs. 1 der Satzung gehörend bezeichnet sind,
  - f) Abfindungen wegen Entlassung aus dem Dienstverhältnis; beitragspflichtig sind dagegen Zahlungen zur Abgeltung von bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses erlangten vertraglichen Ansprüchen,
  - g) Jubiläumszuwendungen,
  - h) Einnahmen aus Nebentätigkeit, wenn sie im Monat die Entgelt-Geringfügigkeitsgrenze (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) regelmäßig nicht überschreiten. Eine Tätigkeit gilt insbesondere dann nicht als Nebentätigkeit, wenn eine Hauptbeschäftigung bei einem Mitglied der Anstalt vorliegt,
  - i) steuerfrei umgewandelte Entgeltbestandteile,
  - j) Fahrkostenzuschüsse, soweit diese Bezüge den Betrag nicht übersteigen, den der Arbeitnehmer nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes als Werbungskosten geltend machen kann.
3. Nachzahlungen sind auf die Zeiträume aufzuteilen, für die sie bestimmt sind. Einmalzahlungen (insbesondere die tarifvertragliche Zuwendung und die Vorauszahlung hierauf) sind im Monat ihrer Auszahlung beitragspflichtig.

## Vollzugsvorschrift zu § 36 Vom 1. Januar 2012

Die Tänzerabfindung dient der Transition und wird nur geleistet, wenn die Tänzerinnen und Tänzer neben den übrigen Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 der Satzung eine Umschulung, Fortbildung oder Existenzgründung glaubhaft darlegen.

### 1. Umschulung

Umschulung ist im Rahmen einer beruflichen Ausbildung oder eines Studiums möglich mit dem Ziel einer neuen beruflichen Ausrichtung.

Berufsausbildung erfolgt im Rahmen rechtsverbindlicher Ausbildungsrichtlinien für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder, falls keine rechtsverbindlichen Ausbildungsrichtlinien vorliegen, für einen üblichen und allgemein anerkannten Beruf. Als Nachweise dienen Ablichtungen des Ausbildungsvertrags oder des Bewilligungsbescheids des Sozialleistungsträgers. Weitere Nachweise können im Einzelfall verlangt werden.

Studium ist eine Ausbildung an berufsbildenden öffentlichen und privaten Schulen, Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen. Als Nachweise dienen Schul- oder Studienbescheinigungen. Weitere Nachweise können im Einzelfall verlangt werden.

### 2. Fortbildung

Fortbildungen sind nach der Beendigung der versicherungspflichtigen Tätigkeit aufgenommene Aufbaustudien in der Fachrichtung Tanz (z. B. zum Choreographen, Choreologen oder

Tanzpädagogen). Als Nachweise gelten Ablichtungen von Schul- oder Studienbescheinigungen oder Ausbildungsverträgen. Weitere Nachweise können im Einzelfall verlangt werden.

### 3. Existenzgründung

Existenzgründung ist die Aufnahme einer selbständigen (erlaubten) Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht und Nachhaltigkeit als

- Gewerbetreibender
- Freiberufler oder
- in der sog. „Urproduktion“ (Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Fischerei usw.).

Als Nachweise gelten Ablichtungen der Gewerbeanmeldung, der Anzeige an das Finanzamt oder der Anmeldung zur Berufskammer, über die Eintragung ins Handels- und Partnerschaftsregister sowie der Bescheinigungen über die besonderen Nachweise für den Zugang zu freien Berufen. Weitere Nachweise können im Einzelfall verlangt werden.

### 4. Umschulung, Fortbildung, Existenzgründung im Ausland

Umschulung, Fortbildung und Existenzgründung ist auch im Ausland möglich, sofern die im Inland geltenden Grundsätze sinngemäß berücksichtigt und entsprechende Nachweise vorgelegt werden.



**Vollzugsvorschrift zu § 37 Abs. 1  
Vom 20. Januar 1964**

**in der ab 1. Januar 2015 geltenden Fassung**

Schriftliche Anfragen eines Versicherten per Post, Email oder Telefax, die zur Einleitung eines Verfahrens zur Gewährung von Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit führen, werden dann als Antrag im Sinne von § 30 Abs. 1 der Satzung anerkannt, wenn der förmliche Antrag innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Antwortschreibens der Anstaltsverwaltung bei dieser gestellt wird.

## Abgrenzungskatalog für im Bereich Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktionen tätige Personen Vom 13. April 2010

### - Auszug -

#### 1 Allgemeines

Für die Abgrenzung einer selbständigen Tätigkeit gegenüber einer abhängigen Beschäftigung bei der Erbringung von Leistungen der im Bereich Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktionen tätigen Personen haben sich häufig vorkommende Rechtsbeziehungen entwickelt. Für diese Rechtsverhältnisse kann die sozialversicherungsrechtliche Statusbestimmung insbesondere anhand der von der sozialgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze für eine große Anzahl von Tätigkeiten einheitlich vorgenommen werden. Dazu dient der nachstehende Abgrenzungskatalog. Rechtsverhältnisse, deren sozialversicherungsrechtlicher Status mit Hilfe dieses Abgrenzungskatalogs nicht zweifelsfrei geklärt werden können, sind im Einzelfall anhand der von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zu beurteilen.

Der Abgrenzungskatalog ist Bestandteil des

- Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 16.1.1996 zur Durchführung der Künstlersozialversicherung ab 1.1.1996,
- Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 13.4.2010 zum Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit; Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht.

Bei seiner Anwendung sind die allgemeinen Ausführungen dieser Verlautbarungen zu beachten.

Die nach diesem Abgrenzungskatalog selbständig Tätigen können im Allgemeinen der Versicherungspflicht nach dem KSVG unterliegen. Ausnahmen sind durch eine Fußnote in Abschnitt 3.3 gekennzeichnet.

#### 2 Tätigkeit bei Theaterunternehmen oder Orchesterträgern

##### 2.1 Spielzeitverpflichtete Künstler

Künstler und Angehörige von verwandten Berufen, die auf Spielzeit- oder Teilspielzeitvertrag angestellt sind, sind in den Theaterbetrieb eingegliedert und damit abhängig beschäftigt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Künstler gleichzeitig eine Gastspielverpflichtung bei einem anderen Unternehmen eingegangen ist.

##### 2.2 Gastspielverpflichtete Künstler

Gastspielverpflichtete Schauspieler, Sänger, Tänzer und andere Künstler (einschließlich Kleindarsteller und Statisten) sind in den Theaterbetrieb eingegliedert und daher grundsätzlich abhängig beschäftigt.

Eine selbständige Tätigkeit ist bei Vorliegen eines Gastspielvertrages ausnahmsweise bei einem

- Schauspieler,
- Sänger (Solo),
- Tänzer (Solo) und
- Instrumentalsolisten

dann anzunehmen, wenn er aufgrund seiner hervorragenden künstlerischen Stellung maßgeblich zum künstlerischen Erfolg einer Aufführung beizutragen verspricht und wenn nach dem jeweiligen Gastspielvertrag nur wenige Vorstellungen vereinbart sind. Hierunter sind in erster Linie Gastspiele zu verstehen, denen eine herausragende künstlerische Stellung zukommt, d. h. Künstler mit überregionaler künstlerischer Wertschätzung und wirtschaftlicher Unabhängigkeit, die in der Lage sind, ihre Bedingungen dem Vertragspartner gegenüber durchzusetzen. Allerdings kann eine regelmäßige Probenverpflichtung als Indiz gegen eine selbständige Tätigkeit gewertet werden.

Von einer selbständigen Tätigkeit ist weiter auszugehen, bei einem

- Dirigenten,

der die Einstudierung nur eines bestimmten Stückes oder Konzertes übernimmt und/oder nach dem jeweiligen Gastspielvertrag voraussehbar nicht mehr als fünf Vorstellungen oder Konzerte dirigiert;

- Regisseur (Spielleiter),

der die Inszenierung nur eines bestimmten Stückes übernimmt;

- Choreographen,

der die Gestaltung nur eines bestimmten Stückes oder eines abendfüllenden Programms übernimmt;

- Bühnen- oder Kostümbildner,

der das Bühnenbild oder die Kostüme nur für ein bestimmtes Stück entwirft.

Gastspielverpflichtete Künstler einschließlich der Instrumentalsolisten sind selbständig, wenn sie an einer nur gelegentlich aufgeführten konzertanten Operaufführung, einem Oratorium, Liederabend oder dergleichen mitwirken.

Orchesteraushilfen sind ausnahmsweise selbständig tätig, wenn sie ohne Verpflichtung für den allgemeinen Dienst (z. B. keine regelmäßige Probenverpflichtung) bestimmte musikalische Aufgaben übernehmen und sich dadurch von den fest angestellten Orchestermitgliedern erheblich unterscheiden. Schauspieler, (Chor-) Sänger und Tänzer, die als Aushilfen tätig werden, sind grundsätzlich als abhängig Beschäftigte anzusehen.

### 2.3 Urheber

Als Urheber sind in dieser Eigenschaft grundsätzlich selbständig tätig, z. B.:

- Komponisten,
- Arrangeure (Musikbearbeiter),
- Librettisten,
- Textdichter.

### 2.4 Werbung

Alle in der Werbung für einen Theater- oder einen Orchesterträger unter eigener Firma Tätigen sind grundsätzlich selbständig. Das gilt insbesondere für

- Fotografen,
- PR-Fachleute,
- Grafik-Designer.

### 2.5 Tätigkeit bei Kulturorchestern

Für gastspielverpflichtete Künstler gelten dieselben Grundsätze wie in Abschnitt 2.2.

## Tarifordnung für die deutschen Theater Vom 27. Oktober 1937<sup>1) 2)</sup>

### § 1 Geltungsbereich

(1) Jeder Rechtsträger eines Theaters (Theaterunternehmer) im Deutschen Reich ist verpflichtet, für die in seinem Theaterbetrieb beschäftigten Bühnenschaffenden eine Alters- und Hinterbliebenenversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuschließen und die erfolgte Versicherung jedem einzelnen Bühnenschaffenden schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Versicherungsanstalt und die Versicherungsbedingungen (Satzung) bestimmt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern<sup>3)</sup>. Er bestimmt auch den Zeitpunkt, von dem an die Versicherung auf Grund dieser Tarifordnung zu erfolgen hat.

(3) Bühnenschaffende im Sinne dieser Tarifordnung sind kulturschaffende Personen, die nach dem Reichskulturkammergesetz und seinen Durchführungsverordnungen zur Mitgliedschaft bei der Reichstheaterkammer (Fachschaft Bühne) verpflichtet sind<sup>4)</sup>, insbesondere: Bühnenleiter, Einzeldarsteller, Kapellmeister, Spielleiter, Dramaturgen, Singschordirektoren, Repetitoren, Inspizienten, Einhelfer und Personen in ähnlicher Stellung, technische Vorstände (wie Vorstände des Maschinenwesens, des Dekorations- und Kostümwesens und Personen in ähnlicher Stellung, soweit sie dem Betrieb verantwortlich vorstehen), ferner künstlerische Beiräte, Mitglieder des Chors und der Tanzgruppe und Theaterfriseur.

1) veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt 1937 Teil VI S. 1080.

2) Die Tarifordnung für die deutschen Theater gilt fort (siehe Verordnung über die Aufhebung von Tarifordnungen und Lohngestaltungsanordnungen vom 17. April 1968 - veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 78 vom 24. April 1968).

3) Mit Erlass vom 3. März 1938 wurden als Versicherungsanstalt die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen in München und als Versicherungsbedingungen die Satzung dieser Anstalt vom 25. Februar 1938 bestimmt; siehe hierzu die Bekanntmachung des Präsidenten der Bayerischen Versicherungskammer vom 3. März 1938, veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 70 vom 24. März 1938.

4) Diese Bestimmung dient nur der leichteren Abgrenzung der Bühnenschaffenden gegenüber anderen künstlerisch tätigen Personen; insoweit ist deshalb die Auflösung der Reichstheaterkammer (Fachschaft Bühne) ohne Belang.

### § 2 Mehrere Vertragsverhältnisse

Ist der Bühnenschaffende auf Grund eines mit einem anderen Theaterunternehmer abgeschlossenen Anstellungsvertrages bereits nach § 1 versichert, so besteht eine Versicherungspflicht aus weiteren Anstellungsverhältnissen nur insoweit, als die bereits bestehende Versicherung das in den Versicherungsbedingungen vorgesehene versicherungspflichtige Höchstgehalt nicht erreicht.

### § 3 Ausnahmen der Versicherungspflicht

Der vom Reichs- und Preußischen Arbeitsminister bezeichnete Sondertreuhänder der Arbeit kann nach Anhören des Präsidenten der Reichstheaterkammer Ausnahmen von der Verpflichtung zur Versicherung durch schriftliche Anordnung zulassen.

### § 4 Anteilige Beitragspflicht

Die Versicherungsbeiträge werden je zur Hälfte vom Theaterunternehmer und vom Bühnenschaffenden getragen. Der Theaterunternehmer ist verpflichtet, die Versicherungsbeiträge an die Versicherungsanstalt abzuführen.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Auszug aus dem  
**Vertrag**  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag -  
Vom 31. August 1990 (Bundesgesetzblatt II S. 889):

.....

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten des Grundgesetzes**

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1481), in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem es bisher nicht galt, mit den sich aus Artikel 4 ergebenden Änderungen in Kraft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

.....

**Artikel 8**  
**Überleitung von Bundesrecht**

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt in dem in Artikel 3 genannten Gebiet Bundesrecht in Kraft, soweit es nicht in seinem Geltungsbereich auf bestimmte Länder oder Landesteile der Bundesrepublik Deutschland beschränkt ist und soweit durch diesen Vertrag, insbesondere dessen Anlage I, nichts anderes bestimmt wird.

.....

Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III:

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. ....
2. Tarifordnung für die deutschen Theater vom 27. Oktober 1937 (Reichsarbeitsblatt VI S. 1080) einschließlich der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen mit folgenden Maßgaben:
  - a) Die Regelungen finden ab 1. Januar 1991 Anwendung.
  - b) Es können Anwartschaften nur für Zeiten nach dem 31. Dezember 1990 begründet werden.
  - c) Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates muss die Erweiterung des Geltungsbereichs angemessen berücksichtigt werden.
  - d) Beitragsunabhängige Leistungen werden nur in dem Verhältnis gewährt, in dem die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet geltende Bezugsgröße zu der in den übrigen Ländern geltenden Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch steht; durch die Satzung kann Abweichendes geregelt werden.

.....

**Gesetz**  
**über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen**  
**und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester**  
**Vom 17. August 2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3214, 3229)**

**§ 1**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt die Rechts- und Versicherungsaufsicht über die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester. Die Aufsicht wird im Wege der Organleihe von den nach Landesrecht zuständigen Behörden des Freistaates Bayern ausgeübt.

**§ 2**

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Anstalten folgende Vorschriften des bayerischen Rechts entsprechend:

1. der erste Teil des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 371), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 296) geändert worden ist, und
2. die Bayerische Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 20. Dezember 1994 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1083), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 28. Juli 2015 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 315) geändert worden ist.

An die Stelle des Verwaltungsausschusses tritt der Arbeitsausschuss, an die Stelle einer Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger tritt die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

**§ 3**

- (1) Die Artikel 1, 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 6 und die Artikel 7, 20, 22 Absatz 1 sowie die Artikel 24, 25 und 27 des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen sind nicht anzuwenden.
- (2) Artikel 14 des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Sicherheitsrücklage mindestens 5 Prozent des Barwerts der Rentenanwartschaften und der laufenden Rentenzahlungen betragen

soll. Eine auf Grund des Geschäftsplans gebildete Rückstellung für Zins kann auf die Sicherheitsrücklage angerechnet werden.

(3) Im Geschäftsplan der Anstalten ist der Aufbau einer Verwaltungskostenrückstellung vorzusehen.

(4) § 8 der Bayerischen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Sicherheitsrücklage unter der Voraussetzung des zweiten Satzes ein sich ergebender Überschuss zuzuführen ist. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

**§ 4**

(1) Der Verwaltungsrat wird zu gleichen Teilen mit Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten einschließlich der Ruhegeldempfänger besetzt. Ihre Zahl bestimmt die Satzung. Im Verwaltungsrat sollen alle Gruppen von Arbeitgebern und Versicherten einschließlich der Ruhegeldempfänger angemessen vertreten sein. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden vom Deutschen Bühnenverein und den die Versicherten vertretenden Gewerkschaften nach Maßgabe der Satzung benannt und vom Vorsitzenden des Vorstands der Bayerischen Versorgungskammer bestätigt.

(2) Artikel 3 Absatz 2 des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Vorsitz durch den Vorsitzenden des Vorstands der Bayerischen Versorgungskammer, der stellvertretende Vorsitz durch das für den Versicherungsbetrieb zuständige Vorstandsmitglied der Bayerischen Versorgungskammer wahrgenommen wird. Der siebte Teil des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anwendbar. Artikel 4 Absatz 1 des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Verwaltungsrat auch über Angelegenheiten nach dessen Nummern 9 und 10 beschließt.

**§ 5**

Die Rechnungslegung für vor dem 1. Januar 2018 endende Geschäftsjahre erfolgt nach der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung dieses Gesetzes.

Vom Abdruck des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (DVVersoG) wurde abgesehen, siehe [www.buehnenversorgung.de](http://www.buehnenversorgung.de) unter Rechtsgrundlagen.



Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen



Bayerische  
Versorgungskammer

Arabellastraße 31  
81925 München  
Telefon: 089 9235 6  
Fax: 089 9235 8850  
vddb@versorgungskammer.de  
www.buehnenversorgung.de